

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Mai 1966	Nummer 79
--------------	--	-----------

Inhalt

L

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20314	28. 4. 1966	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966	900
20314	28. 4. 1966	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder) vom 25. März 1966	940

20314

I.

**Tarifvertrag
über den
Bewährungsaufstieg für Angestellte
des Bundes und der Länder
vom 25. März 1966**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.18 —
996/IV/66 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11.13 —
15012/66 — v. 28. 4. 1966

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über den Bewährungsaufstieg für Angestellte
des Bundes und der Länder
vom 25. März 1966**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die Angestellten des Bundes und der Länder,
deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestellten-
tarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestellten-tarifvertrag (BAT) wird wie
folgt geändert und ergänzt:

1. Die Protokollnotiz zu § 3 Buchst. h. wird gestrichen.
2. § 17 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Angestellte der Vergütungsgruppen Ib bis II b erhalten nur dann Überstundenvergütung, wenn die Leistung der Überstunden für sämtliche Bedienstete ihrer Dienststelle, gegebenenfalls ihrer Verwaltungs- oder Betriebseinheit, angeordnet ist.“
3. Hinter § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

**Bewährungsaufstieg im Bereich des Bundes
und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Der Angestellte, der ein in der Anlage 1 a mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal erfüllt, ist nach Ableistung der vorgeschriebenen Bewährungszeit höherzugruppieren.

Für die Erfüllung der Bewährungszeit gilt folgendes:

1. Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn der Angestellte während der vorgeschriebenen Bewährungszeit sich den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Maßgebend ist hierbei die Tätigkeit, die der Vergütungsgruppe entspricht, in der der Angestellte eingruppiert ist.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 1 beginnt die Bewährungszeit in der Vergütungsgruppe, aus der der Angestellte im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücken kann, an dem Tage, an dem er auf Grund dieser Vorschrift in diese Vergütungsgruppe eingruppiert worden ist.
3. Die vorgeschriebene Bewährungszeit braucht nicht bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt zu sein. Sie kann auch zurückgelegt sein bei

- a) anderen Arbeitgebern, die vom BAT erfaßt werden,
- b) Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden,
- c) Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bereich der Bundesrepublik Deutschland, die unter den Geltungsbereich der TO.A gefallen sind oder die TO.A kraft Gesetzes oder Dienstordnung angewendet haben, jedoch nur Zeiten bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages.

Maßgebend dafür, ob die in Buchstaben a und b genannten Arbeitgeber vom BAT erfaßt werden bzw. einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden, ist der Einstellungstag des Angestellten.

4. Die Bewährungszeit muß ununterbrochen zurückgelegt sein. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten — bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, der Dienstleistungen im Zivilschutzkorps nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (Dienstleistungen der Dienstpflichtigen) und bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 bis zu deren Dauer — sind unschädlich.

Die Zeiten der Unterbrechung, mit Ausnahme

- a) eines Urlaubs nach den §§ 47 bis 49,
- b) eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 1,
- c) einer Arbeitsbefreiung nach § 52,
- d) einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 bis zu 26 Wochen,
- e) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, werden auf die Bewährungszeit jedoch nicht angerechnet.
5. Auf die vorgeschriebene Bewährungszeit werden unter den Voraussetzungen der Nr. 4 die Zeiten angerechnet, während derer der Angestellte
 - a) in einer höheren Vergütungsgruppe eingruppiert war,
 - b) die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt hatte, aber noch in der Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der er im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücken kann.
 - c) noch nicht in der Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der er im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrückt, während derer er aber die Tätigkeitsmerkmale dieser oder einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt und hierfür eine Zulage nach § 24 erhalten hat.
6. Bewährungszeiten, in denen der Angestellte regelmäßig mit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden voll, Bewährungszeiten, in denen er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet.
7. Erfüllt der Angestellte, der im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe VII oder IX b höhergruppiert worden ist, später ein anderes Tätigkeitsmerkmal dieser Vergütungsgruppe, so beginnt die Bewährungszeit in dieser Vergütungsgruppe oder eine sonstige für eine Höhergruppierung maßgebliche Zeit zu dem Zeitpunkt, zu dem er auf Grund der ausgeübten Tätigkeit in diese Vergütungsgruppe einzugruppierten gewesen wäre. Dieser Zeitpunkt ist auf Antrag des Angestellten festzuhalten.
8. Der Anspruch auf Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe im Wege des Bewährungsaufstiegs, der nach dem 31. Dezember 1965 erworben worden ist oder vor dem 1. Januar 1966 hätte erworben werden können, wenn der Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966 bereits vor dem 1. Januar 1966 gegolten hätte, besteht auch für ein neues Arbeitsverhältnis. Dies

gilt nicht, wenn die Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber oder bei den in Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgebern für den Bewährungsaufstieg

- a) in die Vergütungsgruppen IX b, IX a und VII um länger als drei zusammenhängende Jahre,
- b) in die Vergütungsgruppen VI b, IV b und I b um länger als fünf zusammenhängende Jahre unterbrochen war."

4. § 27 Abschn. A wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit Beginn des Monats, in dem ein Angestellter der Vergütungsgruppen III bis X das 21. Lebensjahr, der Vergütungsgruppen I a bis II b das 25. Lebensjahr vollendet, erhält er die im Vergütungstarifvertrag festgelegte Anfangsgrundvergütung seiner Vergütungsgruppe.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierbei gelten die Vergütungsgruppen VI a und VI b, die Vergütungsgruppen V a, V b und V c sowie die Vergütungsgruppen II a und II b jeweils als eine Vergütungsgruppe, nicht aber die Vergütungsgruppen IX a und IX b, die Vergütungsgruppen IV a und IV b sowie die Vergütungsgruppen I a und I b.“

c) In Absatz 2 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend hiervon erhöht sich die Grundvergütung bei einer Höhergruppierung von Vergütungsgruppe V c in die Vergütungsgruppe V a oder V b um die Aufrückungszulage der Vergütungsgruppe, in die der Angestellte aufrückt.“

d) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eingangsgruppen im Sinne des Satzes 1 sind für die VergGr. X, IX b

und IX a	die VergGr. X,
für die VergGr. VIII	die VergGr. IX b,
für die VergGr. VII	die VergGr. VIII,
für die VergGr. VI a	die VergGr. VII,
und VI b	die VergGr. VI b,
für die VergGr. V c	die VergGr. VI b,
für die VergGr. V b	die VergGr. VI a,
für die VergGr. V a	die VergGr. VI a bzw. VI b,
für die VergGr. IV b	die VergGr. VI a bzw. VI b,
für die VergGr. IV a	die VergGr. V b,
für die VergGr. III	die VergGr. IV a,
für die VergGr. II b	die VergGr. II b,
für die VergGr. II a	die VergGr. II a,
und I b	die VergGr. II a,
für die VergGr. I a	die VergGr. II a."

5. In § 28 Abs. 1 wird die Vergütungsgruppe III jeweils durch die Vergütungsgruppe II b ersetzt.

6. § 29 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Zuteilung zu den Tarifklassen des Ortszuschlages entsprechen

die Vergütungsgruppen	den Besoldungsgruppen
X bis VI, Kr. I bis Kr. V	bis einschl. A 7
V c und Kr. VI	A 8
V a und V b, Kr. VII und Kr. VIII	A 9
IV b und Kr. IX	A 10
IV a und Kr. X	A 11
III	A 12
II b, II a und I b	A 13 bis A 14
I a	A 15."

7. § 73 Abs. 3 wird gestrichen.

8. a) § 74 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ferner können abweichend von Absatz 2 schriftlich gekündigt werden

- a) die §§ 25 und 27 sowie die Anlage 3 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats,
- b) die Anlage 1 a oder einzelne ihrer Teile oder Abschnitte mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres.“

b) Dem § 74 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Abweichend von § 74 Abs. 2 bis 4 kann Teil III Abschn. D der Anlage 1 a zum 31. Dezember 1968 gekündigt werden.“

9. In Nr. 5 Abs. 3 Satz 1 SR 2 b wird die Vergütungsgruppe IX durch die Vergütungsgruppen IX b und IX a ersetzt.

10. Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 Satz 1 SR 2 c erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

I b	mit 6,10 DM
II a	mit 5,60 DM

je Stunde vergütet.“

11. Nr. 7 Abs. 2 SR 2 d erhält folgende Fassung:

„Die Auslandszulage wird mit den Sätzen der Anlage III zu § 25 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt

Angestellten der Vergütungsgruppen X, IX b und IX a wie den Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4,
Angestellten der Vergütungsgruppen VIII und VII wie den Beamten der Besoldungsgruppen A 5 und A 6,
Angestellten der Vergütungsgruppen VI und V c wie den Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8,
Angestellten der Vergütungsgruppen V b und V a wie den Beamten der Besoldungsgruppe A 9,
Angestellten der Vergütungsgruppe IV b wie den Beamten der Besoldungsgruppe A 10,
Angestellten der Vergütungsgruppe IV a wie den Beamten der Besoldungsgruppe A 11,
Angestellten der Vergütungsgruppe III wie den Beamten der Besoldungsgruppe A 12,
Angestellten der Vergütungsgruppen II b und II a wie den Beamten der Besoldungsgruppe A 13,
Angestellten der Vergütungsgruppe I b wie den Beamten der Besoldungsgruppe A 14,
Angestellten der Vergütungsgruppe I a wie den Beamten der Besoldungsgruppe A 15.“

12. Nr. 8 Abschn. B I. Abs. 3 Satz 1 SR 2 e III erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

I b	mit 6,10 DM
II a	mit 5,60 DM
V b	mit 4,40 DM
VI b	mit 3,90 DM
VII	mit 3,35 DM
VIII	mit 3,05 DM
Kr. I	mit 2,80 DM
Kr. II	mit 3,05 DM
Kr. III	mit 3,35 DM
Kr. IV	mit 3,65 DM
Kr. V	mit 3,90 DM
Kr. VI	mit 4,15 DM

je Stunde vergütet.“

13. In Nr. 6 Abs. 2 SR 2 k werden die Vergütungsgruppen X und IX durch die Vergütungsgruppen X bis IX a ersetzt.

14. In Nr. 3 Abschn. A Abs. 3 Satz 1 SR 2 n wird die Vergütungsgruppe IX durch die Vergütungsgruppen IX b und IX a ersetzt.

§ 2

Anderung und Ergänzung des Vergütungstarifvertrages Nr. 4 vom 24. November 1964

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT vom 24. November 1964 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 7 Abs. 1 werden ersetzt
 - a) die Vergütungsgruppe II durch die Vergütungsgruppen II a und II b,
 - b) die Vergütungsgruppe IX durch die Vergütungsgruppen IX a und IX b.
2. Die Anlagen 1 bis 4 werden durch die Anlagen 1 bis 3 dieses Tarifvertrages ersetzt.

Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3

§ 3

Anderung und Ergänzung des Überleitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland vom 3. Juli 1959

An die Stelle der in § 3 des Überleitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland vom 3. Juli 1959 i. d. F. des Vergütungstarifvertrages Nr. 4 zum BAT genannten Vergütungsgruppen und Beträge treten folgende Vergütungsgruppen und Beträge:

In Vergütungsgruppe	DM
ADO für übertarifliche Angestellte	2404
I a	2033
I b	1862
II a	1619
II b	1461
III	1461
IV a	1350
IV b	1134
V a	1013
V b	988
V c	923
VI a	901
VI b	836
VII	724
VIII	621
IX a	580
IX b	554
X	517

§ 4

Neufassung der Anlage 1 a zum BAT

- Anlage 4 Die Anlage 1 a zum BAT erhält die aus der Anlage 4 ersichtliche Fassung.

§ 5

Überleitung am 1. Januar 1966

(1) Für Angestellte, die am 31. Dezember 1965 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1966 fortbestanden hat, gilt folgendes:

1. Soweit sich nicht aus Nr. 3 eine höhere Grundvergütung ergibt, sind
 - a) die Angestellten der bisherigen Vergütungsgruppe IX in die Vergütungsgruppe IX b,
 - b) die Angestellten der bisherigen Vergütungsgruppe III, die nicht die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe II a erfüllen, in die Vergütungsgruppe II b,
 - c) die Angestellten der bisherigen Vergütungsgruppe II in die Vergütungsgruppe II a

unter Beibehaltung der ihnen am 1. Januar 1966 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütung überleitet.

Die Angestellten der Vergütungsgruppe I a, die am 31. Dezember 1965 im Arbeitsverhältnis gestanden haben, behalten die ihnen am 1. Januar 1966 nach bisherigem Recht zustehende Grundvergütung.

2. Die Angestellten, die am 31. Dezember 1965 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT — Angestellte der Vergütungsgruppe VIII gegebenenfalls nach Anwendung der Nr. 4 — höhergruppiert.
3. Ist für Angestellte, die nicht nach Nr. 2 höhergruppiert werden, die ihnen nach bisherigem Recht am 1. Januar 1966 zustehende Grundvergütung niedriger als der Betrag, der ihnen als Neueingestellte am 1. Januar 1966 nach der Anlage 2 dieses Tarifvertrages zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.
4. Bei Angestellten der Vergütungsgruppe VIII, die am 1. Januar 1966 nach bisherigem Recht den Höchstbetrag der Grundvergütung bezogen haben, steigert sich diese Grundvergütung weiter zu dem Zeitpunkt, zu dem sich ihre Grundvergütung gesteigert hätte, wenn dieser Tarifvertrag bereits zu diesem Zeitpunkt gegolten hätte. Liegt der Steigerungszeitpunkt vor dem 1. Januar 1966, so ist der Steigerungsbetrag nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT vom 24. November 1964 zu gewähren; die so erhöhte Grundvergütung darf den in der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag festgesetzten Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VIII nicht übersteigen und wird vom 1. Januar 1966 an gezahlt.

(2) Für Angestellte, die am 1. Januar 1966 eingestellt worden sind und deren Grundvergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT festgesetzt worden ist, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 6

Besitzstandswahrung

(1) Ist die Grundvergütung der Angestellten der Vergütungsgruppen I a und II a (II alt), die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1966 eingestellt oder höhergruppiert worden sind bzw. eingestellt oder höhergruppiert werden, nach bisherigem Recht höher als die sich nach diesem Tarifvertrag ergebende Grundvergütung, so behalten sie die Grundvergütung nach bisherigem Recht.

(2) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Dezember 1965 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

§ 7

Anwendung der ADO für übertarifliche Angestellte

Bei der Anwendung der Allgemeinen Dienstordnung für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst v. 10. Mai 1938 in der am 31. Dezember 1965 im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder anzuwendenden Fassung ist mit folgenden Maßgaben zu verfahren:

1. In Nr. 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „nach der höchsten Vergütungsgruppe im Sinne der Protokollnotiz zu § 3 Buchst. h BAT“ die Worte „nach der Vergütungsgruppe I a BAT“.
2. In Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 tritt an die Stelle der Vergütungsgruppe II die Vergütungsgruppe II a.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Angestellte, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum Ablauf des 30. April 1966 ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Bonn, den 25. März 1966

Anlage 1
zum Tarifvertrag
vom 25. März 1966

Grundvergütung für Angestellte vom vollendeten 21. bzw. 25. Lebensjahr an (zu § 26 BAT)

VergGr.	Anfangsgrund- vergütung mtl. DM	Steigerungs- betrag mtl. DM	Aufrückungs- zulage mtl. DM	Höchstbetrag der Grundvergütung mtl. DM
I a	1375	71	68	2033
I b	1226	69	61	1862
II a	1056	58	61	1619
II b	973	53	45	1461
III	920	53	45	1461
IV a	820	45	45	1332
IV b	764	39	42	1128
V a	659	36	37	1013
V b	659	36	37	988
V c	610	32	35	896
VI a	571	25	32	875
VI b	571	25	32	811
VII	500	21	27	716
VIII	467	14	23	620
IX a	445	14	18	580
IX b	410	14	18	545
X	373	14	-	508

Anlage 2
zum Tarifvertrag vom 25. März 1966

**Grundvergütungen für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres
eingestellten Angestellten (zu § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT)**

Verg- Gr.	Lin- gangs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)													
		21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	
I a	II a			1375	1375	1375	1375	1417	1475	1533	1591	1649	1707	1748	
I b	II a			1226	1226	1233	1291	1349	1407	1465	1523	1581	1639	1680	
II a	II a			1056	1114	1172	1230	1288	1346	1404	1462	1520	1578	1619	
II b	II b			973	1026	1079	1132	1185	1238	1291	1344	1397	1450	1461	
III	IV a	920	920	955	1000	1045	1090	1135	1180	1225	1270	1315	1360	1377	
IV a	V b	820	820	820	854	890	926	962	998	1034	1070	1075			
IV b	VI b	764	764	764	764	764	775	800	825	850	875	890			
V a/b	VI b	659	659	659	683	708	733	758	783	808	833	848			
V c	VI b	610	631	656	681	706	731	756	781	806	831	846			
VI a/b	VII	571	571	574	595	616	637	658	679	700	721	742	748		
VII	VIII	500	508	522	536	550	564	578	592	606	620	634	647		
VIII	IX b	467	467	479	493	507	521	535	549	563	577	586			
IX a	X	445	445	445	451	465	479	493	507	521	535	544			
IX b	X	410	410	419	433	447	461	475	489	503	517	526			
X	X	373	387	401	415	429	443	457	471	485	499	508			

Anlage 3

zum Tarifvertrag vom 25. März 1966

Grundvergütung für Angestellte unter 21 bzw. 25 Jahren (zu § 28 BAT)**Grundvergütung
vor Vollendung des 25. Lebensjahres
monatlich DM**VergGr.

I b	1165
II a	1003
II b	924

**Grundvergütung
nach Vollendung des**

18.

19.

20.

**Lebensjahres
monatlich DM**

V a + V b	—	—	613,—
VI	457,—	497,—	531,—
VII	400,—	435,—	465,—
VIII	373,50	406,50	434,50
IX a	356,—	387,—	414,—
IX b	328,—	356,50	381,50
X	298,50	324,50	347,—

Anlage 4 zum Tarifvertrag
vom 25. März 1966

Vergütungsordnung

Anlage 1 a

Allgemeine Vergütungsordnung

Inhaltsübersicht

Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen

Teil I Allgemeiner Teil

Teil II Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale

- A. Angestellte im Lochkartenwesen
- B. Angestellte an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen
- C. Angestellte an Kleinrechenanlagen
- D. Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen
- E. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte
- F. Angestellte als Forstaufseher und Forstwarte
- G. Angestellte im Erziehungsdienst
- H. Angestellte an Theatern und Bühnen
- I. Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst

Teil III Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für den Bereich des Bundes

- A. Angestellte im Fremdsprachendienst des Bundes
- B. Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst sowie im Funkdienst der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und des Deutschen Hydrographischen Instituts
- C. Angestellte des Flugsicherungsdienstes bei der Bundesanstalt für Flugsicherung

D. Angestellte des Deutschen Wetterdienstes und des Geophysikalischen Beratungsdienstes der Bundeswehr

E. Flugzeugführer im Bereich der Bundesminister der Verteidigung und für Verkehr

F. Angestellte des militärischen Flugsicherungsdienstes

G. Besatzungsmitglieder auf Hilfsschiffen der Bundeswehr

H. Sprachlehrer der Bundeswehr

I. Sportlehrer an Bundesweherschulen

J. Angestellte im technischen Dienst der Feuerwehr im Bereich des Bundesministers der Verteidigung

K. Angestellte im Schwimmbrückendienst der Bundeswehr

Teil IV Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

- A. Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder
- B. Angestellte bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG)
- C. Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg
- D. Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst der Häfen- und Schifffahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen

Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen

1. Für Angestellte, die außerhalb der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen I des Allgemeinen Teils mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, gelten die Tätigkeitsmerkmale dieser Fallgruppen weder in der Vergütungsgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Vergütungsgruppe. Dies gilt nicht für sonstige Angestellte der Fallgruppen I der Vergütungsgruppen V a und II a bis I a des Allgemeinen Teils, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, es sei denn, daß sie außerhalb dieser Fallgruppen mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind. Die Tätigkeitsmerkmale für den Bewährungsaufstieg nach § 23 a sind keine besonderen Tätigkeitsmerkmale im Sinne der Sätze 1 und 2.

Abweichend von Satz 1 gelten die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen I der Vergütungsgruppen I b und I a des Allgemeinen Teils auch für Ärzte, Apotheker und Zahnärzte, die außerhalb der Anstalten und Heime im Sinne der SR 2 a, 2 b und 2 e III beschäftigt werden, sowie für Tierärzte.

2. Unter „technischer Ausbildung“ im Sinne des bei den nachstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmals „Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen“ ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes des jeweiligen Arbeitgebers berechtigen, sowie der erfolgreiche Besuch einer Schule, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen aufgeführt war, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigten.

3. Die Anlage 1 a gilt nicht für Angestellte, die als Lehrkräfte beschäftigt sind, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.
4. Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten abhängig ist, rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren Besoldungsgruppen.

Es sind vergleichbar

die Vergütungsgruppen	den Besoldungsgruppen
X	A 1
IX b	A 2
IX a	A 3
VIII	A 5
VII	A 6
VI b und VI a	A 7
V c	A 8
V b und V a	A 9
IV b	A 10
IV a	A 11
III	A 12
II b und II a	A 13
I b	A 14
I a	A 15.

Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind. Bei der Zahl der unterstellten Angestellten rechnen Halbtagskräfte nur zur Hälfte.

5. Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

Teil I**Allgemeiner Teil****Vergütungsgruppe I a**

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 6 herausheben, daß sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erbringen. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
3. Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten nach Fallgruppe 1. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
4. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens elf vollbeschäftigte Ärzte ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
5. Ärzte der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 11, wenn ihnen mindestens zehn vollbeschäftigte Ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
6. Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes (Chefarztes) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Zahnarzt mindestens elf vollbeschäftigte Zahnärzte ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
7. Redakteure mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit eines Redakteurs

vom Dienst in der Nachrichtenzentrale des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und sonstige Redakteure, die diese Tätigkeit auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen ausüben, nach langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe I b Fallgruppen 14 oder 15 und mit allseitiger Verwendbarkeit in der Nachrichtenabteilung.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5 und 6)

8. Redakteure mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit eines Chefs vom Dienst beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung sowie sonstige Redakteure, die diese Tätigkeit auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen ausüben, nach langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe I b Fallgruppen 14 oder 15.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5 und 6)

Vergütungsgruppe I b

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Angestellte, die ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe II a erfüllen, nach 11jähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe II a, wenn sie eine zweite Staatsprüfung abgelegt haben, im übrigen nach 15jähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe II a.

[Den Zeiten in Vergütungsgruppe II a stehen Zeiten gleich, die vor dem 1. Januar 1966 in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe III zurückgelegt worden sind.

Der zweiten Staatsprüfung stehen gleich:

- a) die Bestallung als Arzt,
 - b) die Hauptprüfung für Lebensmittelchemiker,
 - c) die zweite theologische Prüfung für evangelische Geistliche,
 - d) das Presbyteriatsexamen für katholische Geistliche.]
3. Angestellte der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1, denen mindestens drei Angestellte der Vergütungsgruppe II a oder I b ständig unterstellt sind.
 4. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch hochwertige Leistungen in einem besonders schwierigen Aufgabenkreis aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
 5. Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten nach Fallgruppe 1 oder 4.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
 6. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 herausheben, daß ihnen schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen werden.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
 7. Ärzte außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a, 2 b und 2 e III, denen mindestens drei vollbeschäftigte Ärzte oder Zahnärzte ständig unterstellt sind.
 8. Ärzte als Leiter von Blutzentralen außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a, 2 b und 2 e III.
 9. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens drei vollbeschäftigte Ärzte ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
 10. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, denen mindestens drei vollbeschäftigte Ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
 11. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, die einem der nachstehenden Gebiete vorstehen und überwiegend auf diesem Gebiet tätig sind:
Anästhesie, Blutzentrale, Elektroencephalographie, Herzkatheterisierung, Pathologie, Röntgenologie, Zentrallaboratorium.
 12. Ärzte als leitende Heimärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 b, denen mindestens drei vollbeschäftigte Ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
 13. Apotheker als Leiter von Apotheken, denen mindestens drei vollbeschäftigte Apotheker ständig unterstellt sind.
 14. Redakteure im Bundesdienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises oder durch hochwertige Leistungen in einem besonders schwierigen Aufgabenkreis aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 7 herausheben, sowie sonstige Redakteure im Bundesdienst, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)
 15. a) Redakteure im Bundesdienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung,

b) sonstige Redakteure im Bundesdienst, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten wie die Redakteure mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung ausüben,

denen mindestens drei Angestellte der Vergütungsgruppen II b bis I b ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)

16. Tierärzte, denen mindestens drei vollbeschäftigte Tierärzte ständig unterstellt sind.
(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn an Stelle der drei vollbeschäftigten Tierärzte eine entsprechend größere Zahl von im Angestelltenverhältnis stehenden nichtvollbeschäftigten Tierärzten regelmäßig unterstellt ist. Hierzu gehören nicht Tierärzte, die für eine Stundenentschädigung tätig sind, wenn sie im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Dienstleistung herangezogen werden, sowie auf Gebührengrundlage tätige Tierärzte.)
17. Zahnärzte außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a und 2 e III, denen mindestens drei vollbeschäftigte Zahnärzte ständig unterstellt sind.
18. Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Zahnarzt mindestens drei vollbeschäftigte Zahnärzte ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
19. Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, denen mindestens drei vollbeschäftigte Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

Vergütungsgruppe II a

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind, wie die Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
3. Ärzte.*
4. Apotheker.*
5. Tierärzte.*
6. Zahnärzte.*
7. Redakteure im Bundesdienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Redakteure im Bundesdienst, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)
8. Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierigste Großbetriebe oder prüfungsmäßig schwierige Konzerne prüfen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

Vergütungsgruppe II b

1. Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Großbetriebe prüfen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

2. Betriebsprüfer, die Konzerne prüfen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
3. Redakteure, die im Schichtdienst der Nachrichten-
zentrale des Presse- und Informationsamtes der
Bundesregierung das deutsche und fremdsprachige
Nachrichtenmaterial sichten und für den Nachrichten-
spiegel vorbereiten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5, letzter Satz)
4. Direktoren staatlicher Moorbetriebe.

Vergütungsgruppe III

1. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innen-
dienst und im Außendienst, die sich durch das Maß
ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungs-
gruppe IV a Fallgruppe 1 herausheben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
2. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung
nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungs-
gruppen, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung
erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fall-
gruppe 10 herausheben, sowie sonstige Angestellte,
die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer
Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
3. Vermessungstechnische und landkartentechnische An-
gestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der
Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder
mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung, die
sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich
aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 11 heraus-
heben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund
gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen
entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vergütungsgruppe IV a

1. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innen-
dienst und im Außendienst, die sich durch die beson-
dere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgaben-
kreises aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1
herausheben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
2. Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenange-
stellten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
3. Leiter von Kassen mit mindestens 15 Kassenange-
stellten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungs-
stelle sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
4. Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder
als Leiter von Sachgebieten, soweit sie nicht nach
anderen Tätigkeitsmerkmalen höher einzugruppieren
sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
5. Betriebsprüfer, die Großbetriebe prüfen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
6. Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für
den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büche-
reien (Diplom-Bibliothekare)
 - a) als Leiter von öffentlichen Büchereien mit einem
Buchbestand von mindestens 25 000 Bänden und
durchschnittlich 100 000 Entleihungen im Jahr,
 - b) die für öffentliche Büchereien mit einem Buch-
bestand von mindestens 70 000 Bänden als Berater
auf schwierigen Sachgebieten, deren Tätigkeit
besonders hervorragende Fachkenntnisse voraus-
setzt, beschäftigt werden,
 - c) als Abteilungsleiter von Musikbüchereiabteilungen
in öffentlichen Büchereien mit einem Bestand von
mindestens 16 000 Bänden oder Tonträgern.
7. Angestellte in der Tätigkeit von Forstamtmännern.

8. Angestellte im Forstverwaltungsdienst, die hinsicht-
lich ihrer Leistung den Forstassessoren gleichzustellen
sind.
9. Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung oder
Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiter
von Erziehungsheimen mit einer Durchschnitts-
belegung von mindestens 200 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 bis 14)
10. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung
nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungs-
gruppen mit langjähriger praktischer Erfahrung, die
sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die
Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künst-
lerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungs-
gruppe IV b Fallgruppe 21 herausheben, sowie son-
stige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähig-
keiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätig-
keiten ausüben.
11. Vermessungstechnische und landkartentechnische
Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2
der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen
oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung
mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch
besonders schwierige und leitende Tätigkeit oder
durch schöpferische oder Spezialtätigkeit aus der
Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 22 herausheben,
sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleich-
wertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen ent-
sprechende Tätigkeiten ausüben.

Vergütungsgruppe IV b

1. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innen-
dienst und im Außendienst, die sich aus der Ver-
gütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dadurch heraus-
heben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle
Tätigkeit ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
2. Angestellte, die ein mit dem Hinweiszeichen * gekenn-
zeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungs-
gruppe V a oder V b erfüllen, nach sechsjähriger
Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungs-
gruppe V a oder V b. (Den Zeiten in Vergütungs-
gruppe V b stehen Zeiten gleich, die vor dem 1. Ja-
nuar 1960 in Tätigkeiten verbracht worden sind, die
auf Grund des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960
als Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V b bewertet
worden sind.)
3. Leiter von Kassen mit mindestens zwölf Kassen-
angestellten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
4. Leiter von Kassen mit mindestens sechs Kassen-
angestellten, wenn sie zugleich Leiter der Voll-
streckungsstelle sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
5. Ständige Vertreter der Leiter von Kassen mit
mindestens 30 Kassenangestellten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
6. Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder,
die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fall-
gruppe 13 herausheben, daß sie als Sachbearbeiter
von besonders schwierigen Arbeitsgebieten tätig sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
7. Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Mittel-
betriebe prüfen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
8. Angestellte in wissenschaftlichen Bibliotheken mit ab-
geschlossener Fachausbildung für den gehobenen
Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplom-
bibliothekare) und entsprechender Tätigkeit,
 - a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder
eine gleichwertige Fachkraft mindestens der
Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 16 oder 17
unterstellt ist, oder

- b) die an wissenschaftlichen Bibliotheken mit einem Buchbestand von mindestens 50 000 Bänden mit besonders schwierigen Fachaufgaben beschäftigt werden.
9. Angestellte an Behördenbüchereien mit abgeschlossener Fachausbildung entweder für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) oder für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit,
 - a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 16 oder 17 unterstellt ist, oder
 - b) als fachliche Leiter von Behördenbüchereien mit einem Buchbestand von mindestens 40 000 Bänden.
10. Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit,
 - a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 16 oder 17 ständig unterstellt ist,
 - b) als Leiter von öffentlichen Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 12 000 Bänden und durchschnittlich 48 000 Entleihungen im Jahr.
 - c) als Leiter von Stadtteilbüchereien (Nebenstellen) mit einem Buchbestand von mindestens 15 000 Bänden und durchschnittlich 60 000 Entleihungen im Jahr.
 - d) die für öffentliche Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 50 000 Bänden mit besonders schwierigen Fachaufgaben oder mit entsprechenden Tätigkeiten bei staatlichen Büchereistellen beschäftigt werden.
 - e) als Abteilungsleiter von Musikbüchereiabteilungen in öffentlichen Büchereien mit einem Bestand von mindestens 8 000 Bänden oder Tonträgern.
11. Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst, denen mehrere Archivangestellte oder gleichwertige Fachkräfte mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 18 unterstellt sind.
12. Angestellte in der Tätigkeit von Oberförstern.
13. Sozialarbeiter (Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrts-, Fürsorger) mit staatlicher Anerkennung in leitender Stellung, denen mindestens drei Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 und 14)
14. Sozialarbeiter, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 20 herausheben, daß sie außerfürsorgerische Arbeiten mehrerer Bezirke zu koordinieren oder besonders schwierige fürsorgerische Sonderaufgaben durchzuführen haben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 und 14)
15. Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen
 - a) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 160 Plätzen.
 - b) von Kinderwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12, 13 und 15)
16. Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiter
 - a) von Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen,
 - b) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen,
 - c) von heilpädagogischen Heimen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 bis 15)
17. Angestellte im Pressedienst mit besonderen Fachkenntnissen als Schriftleiter, die sich aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 26 herausheben.
18. Angestellte im Chiffrierdienst mit besonderen Fachkenntnissen.
19. Chemiker, die die Nahrungsmittelchemikerprüfung nicht abgelegt haben, bei den Auslandsfleischbeschaustellen.
20. Wissenschaftliche Assistenten ohne abgeschlossene Hochschulbildung an Hochschulinstituten sowie an Versuchs-, Forschungs- und höheren Lehranstalten.
21. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe V a Fallgruppe 1 herausheben (z. B. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnungen), sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
22. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung in selbständiger Tätigkeit, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe V a Fallgruppe 2 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
23. Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik, chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung als hauptamtliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten, die sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 30 herausheben.
24. Administratoren staatlicher Landwirtschaftsbetriebe.
25. Administratoren staatlicher Moorbetriebe mit langjähriger Erfahrung in besonders verantwortungsvoller Stellung.
26. Wirtschaftsüberinspektoren größerer staatlicher Landwirtschaftsbetriebe.
27. Angestellte, die eine Tätigkeit ausüben, die der Tätigkeit eines Betriebsleiters im Europafunk- und Küstenfunkdienst oder eines Saalleiters im Überseefunkdienst gleichwertig ist.

Vergütungsgruppe V a

1. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:
 1. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen —, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;
 2. Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.) *

2. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:
Ausführung oder Auswertung von trigonometrischen oder topographischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen oder von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art; photogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen; kartographische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.) *
3. Angestellte in der Tätigkeit von Eichinspektoren. *
4. Angestellte, die eine Tätigkeit ausüben, die einer der nachstehenden Tätigkeiten gleichwertig ist:
 - a) Angestellte im Küstenfunkdienst mit schwieriger Tätigkeit. *
 - b) Angestellte im Überseetelegraphendienst (Funk und Kabel), soweit sie im Aufsichts- oder Wachleiterrdienst verwendet werden. *
 - c) Angestellte des Küstenfunkdienstes mit dem Seefunkzeugnis 1. Klasse (Hauptstufe) nach jahrelanger Tätigkeit in diesen Stellen und besonderer Bewährung.
11. Leiter von Kassen, die zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind, soweit nicht in die Vergütungsgruppe IV b oder IV a eingruppiert. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
12. Ständige Vertreter der Leiter von Kassen mit mindestens zwölf Kassenangestellten. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
13. Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder als Sachbearbeiter, soweit nicht in die Vergütungsgruppe IV b oder VI b eingruppiert. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
14. Betriebsprüfer, die Klein- und Mittelbetriebe selbständig prüfen. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
15. Angestellte mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Rechnungs- und Bilanzwesens oder des Steuerrechts während der Einarbeitungszeit für den Betriebsprüfungsdienst.
16. Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. *
17. Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Buchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. *
18. Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst in der Tätigkeit von Archivinspektoren sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, ferner entsprechende Angestellte in Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten. *
19. Angestellte in der Tätigkeit von Revierförstern. *
20. Sozialarbeiter (Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrtspfleger, Fürsorger) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die sich drei Jahre als Sozialarbeiter bewährt haben. *
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 und 14)
21. Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen
 - a) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 80 Plätzen,
 - b) von Kinderwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen. *
 (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12, 13, 15 und 16)
22. Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiter
 - a) von Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,
 - b) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,
 - c) von Heimen der offenen Tür mit durchschnittlich täglich mindestens 400 Besuchern,
 - d) von Schulkindergärten (Kindergärten für zunächst vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder),
 - e) von Kindertagesheimen und Kinderwohnheimen für körperlich oder seelisch gestörte oder für gefährdete Kinder,
 - f) von Erziehungsheimen für verwahrloste Kinder. *
 (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 bis 16)
23. Bewährungshelfer. *
24. Erziehungsgruppenleiter im Jugendstrafvollzug. *
25. Leiter von Registraturen besonderer Bedeutung. *

Vergütungsgruppe V b

1. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.
(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Fallgruppen 1 der Vergütungsgruppen VI b und V c geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.) *
- (Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
2. Kanzleivorsteher als Leiter von Kanzleien mit einem Personal von mindestens 40 Kanzleikräften. *
3. Angestellte in staatlichen Oberkassen oder Zentralkassen, denen mindestens drei Buchhalter der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 6 unterstellt sind. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
4. Buchhalter in staatlichen Zentralkassen mit besonders schwierigen Arbeiten (z. B. Zahlungsverkehr, Nachweis der zentralen Kredite, Rücklagen, Geldanlagen, Gesamtrechnungslegung). *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
5. Buchhalter, die in gemeindlichen Kassen für mindestens fünf Sachbuchhalterei die Kassenrechnung erstellen und die Haushaltsrechnung vorbereiten. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
6. Angestellte in gemeindlichen Buchhalterei, denen mindestens drei Buchhalter der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 4 oder 5 unterstellt sind. *
7. Angestellte, denen mindestens drei Angestellte unterstellt sind, die auf Grund der ihnen angegebenen Merkmale selbständig Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne errechnen. *
8. Kassiere in Kassen, die das Ergebnis mehrerer Kassiere zusammenfassen. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
9. Kassiere in Kassen mit schwierigem Zahlungsverkehr und ständig außergewöhnlich hohen Barumsätzen. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
10. Leiter von Kassen mit mindestens fünf Kassenangestellten. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

26. Angestellte im Pressedienst mit besonderen Fachkenntnissen als Schriftleiter, soweit nicht in die Vergütungsgruppe IV b eingruppiert.*
27. Angestellte in der Tätigkeit von Betriebsinspektoren.*
28. Angestellte in der Tätigkeit von Maschineninspektoren.*
29. Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die sich nach langjährigen Erfahrungen in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 30 oder einer dieser Vergütungsgruppe entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages durch ein besonders hohes Maß von Verantwortlichkeit aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 30 herausheben.*
30. Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung als hauptamtliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten.*
31. Administratoren einfacherer staatlicher Landwirtschaftsbetriebe.*
32. Administratoren staatlicher Moorbetriebe.*
33. Leiter der photographischen Werkstatt bei der staatlichen Bildstelle in Berlin.*
34. Wirtschaftsoberinspektoren staatlicher Landwirtschaftsbetriebe.*

Vergütungsgruppe V c

1. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern. (Die Klammer-sätze zu Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 gelten entsprechend.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
2. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen 26 bis 28 herausheben.¹⁾
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
3. Maschinenmeister, denen mindestens zwei Maschinenmeister der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 34 oder einer höheren Vergütungsgruppe unterstellt sind.¹⁾
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
4. Gärtnermeister, denen mehrere Gärtnermeister oder Meister, davon mindestens einer mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen 31 bis 33 unterstellt sind, oder die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmern einzusetzen und zu beaufsichtigen haben.¹⁾
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 18)
5. Gärtnermeister, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen 31 und 32 herausheben.¹⁾
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 18 und 19)
6. Grubenkontrolleure, die sich mindestens drei Jahre in dieser Tätigkeit bewährt haben.

¹⁾ Erhalten nach sechsjähriger Bewährung in einer Meistertätigkeit der Vergütungsgruppe V c eine monatliche Zulage in Höhe der jeweiligen Aufrückungszulage der Vergütungsgruppe V b. § 23 a gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß Nr. 8 Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt wird:

„Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigung bei den in Nr. 3 genannten Arbeitgebern um länger als fünf zusammenhängende Jahre unterbrochen war.“

Vergütungsgruppe VI a

Angestellte, die eine Tätigkeit ausüben, die einer der nachstehenden Tätigkeiten gleichwertig ist:

- a) Angestellte im Überseetelegraphendienst (Funk und Kabel), die durch eine Prüfung den Nachweis der Befähigung zur Wahrnehmung des Überseetelegraphendienstes (Funk und Kabel) geführt haben, nach ihrer endgültigen Übernahme in den Überseefunk- oder Überseekabeldienst.
- b) Angestellte im Küstenfunkdienst, soweit nicht anderweitig eingereiht.
- c) Angestellte des Küstenfunkdienstes, die aus dem Europafunk- oder Überseekabeldienst hervorgehen und das Seefunkzeugnis 1. Klasse (Hauptstufe) erworben haben, nach ihrer endgültigen Übernahme in den Küstenfunkdienst.
- d) Angestellte des Überseetelegraphendienstes als Lehrkräfte für Funkanwärter.

Vergütungsgruppe VI b

1. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern. (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung [des Betriebes], bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann dieses Merkmal nicht erfüllen. Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
2. Angestellte, die ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII erfüllen, nach zwölfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII mit Ausnahme einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2.
3. Kanzleivorsteher als Leiter von Kanzleien mit mindestens 15 Kanzleikräften.
4. Buchhalter in Kassen, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, daß sie besonders schwierige Arbeiten verrichten (z. B. Führung von Abrechnungskonten für Ablieferungen und Kassenbestandsverstärkungen, für den Abrechnungsverkehr mit den Kassen und Zahlstellen; selbständiger Verkehr mit den bewirtschafteten Stellen; Verwahrbuchhalter bei schwierig aufzuklärenden Posten; Buchhalter, die mit der selbständigen Bearbeitung von Vollstreckungsangelegenheiten betraut sind).
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
5. Angestellte in Kassen, denen mindestens drei Buchhalter, Kontenverwalter oder Maschinenbucher mindestens der Vergütungsgruppe VIII unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
6. Buchhalter in staatlichen Oberkassen oder Zentral-kassen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
7. Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5 herausheben, daß sie auf Grund der ihnen angegebenen Merkmale selbständig Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne errechnen.

8. Kassiere in Kassen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
9. Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
10. Leiter von Kassen mit mindestens einem Kassenangestellten mindestens der Vergütungsgruppe VIII.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
11. Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder als Sachbearbeiter von Arbeitsgebieten, die in der Regel von Beamten des mittleren Dienstes bearbeitet werden.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
12. Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder als Mitarbeiter, die in größerem Umfang selbständige Leistungen zu erbringen haben. (In größerem Umfang liegen selbständige Leistungen — Hinweis auf die Klammersätze 3 und 4 zu Fallgruppe 1 — vor, wenn die selbständigen Leistungen mindestens etwa 30 bis 40 v. H. der gesamten Tätigkeit ausmachen.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
13. Angestellte der Finanzämter, die zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung Kleinstbetriebe prüfen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
14. Angestellte während der Einarbeitungszeit für den Betriebsprüfungsdienst.
15. Sozialarbeiter (Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrts-, Fürsorger) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 und 14)
16. Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiter
 - a) von Heimen der offenen Tür — soweit nicht in Vergütungsgruppe V b eingruppiert —,
 - b) von Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,
 - c) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen.
 (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 bis 14)
17. Leiter von Registraturen größeren Umfangs sowie Registraturangestellte, die sich durch besondere Leistungen und besondere Tüchtigkeit auszeichnen.
18. Angestellte in der Tätigkeit von Obereichmeistern.
19. Drogisten mit abgeschlossener Fachausbildung, die sich in mehrjähriger Berufstätigkeit bewährt haben.
20. Faktoren in der (Reichs-)druckerei, in der Druckerei bei dem (Reichs-)amt für Landesaufnahme und bei anderen großen Druckereien.
21. Lektoren mit besonderen Fachkenntnissen.
22. Lithographen, Photographen und Kupferstecher, die sich durch ihre Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 43 herausheben.
23. Wirtschaftsinspektoren bei staatlichen Landwirtschaftsbetrieben.
24. Vermessungstechniker und Landkartentechniker, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 30 herausheben.
25. Chemie- und Physikalaboranten mit Lehrabschlußprüfung, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 31 herausheben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 20)
26. Handwerksmeister und Industriemeister, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
27. Handwerksmeister und Industriemeister, die sich aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 32 dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
28. Meister mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 33 oder einer dieser Vergütungsgruppe entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
29. Maschinenmeister an großen und wichtigen Maschinenanlagen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
30. Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten, Betriebstechniker, Techniker für Maschinentechnik, Elektrotechnik und Feinwerktechnik
mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen und hierin mehrjährige Erfahrung aufweisen.
31. Gärtnermeister, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 18, 19 und 21)
32. Gärtnermeister, die sich aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 36 dadurch herausheben, daß sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 18 und 19)
33. Meister mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 37 oder einer dieser Vergütungsgruppe entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 18, 19 und 21)
34. Grubenkontrolleure.
35. Angestellte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfange selbständige Leistungen erfordern. (Die Klammersätze zu Fallgruppe 1 gelten entsprechend.)
36. Angestellte in Archiven in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivdienst und in nicht unerheblichem Umfange selbständige Leistungen erfordern. (Die Klammersätze zu Fallgruppe 1 gelten entsprechend.)
37. Moorverwalter in staatlichen Betrieben mit langjähriger Erfahrung in besonders verantwortungsvoller Stellung.

Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst.
(Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. ihres Aufgabenkreises.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)

2. Angestellte, die ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII erfüllen, nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII.
3. Buchhalter und Kontenverwalter mit gründlichen Fachkenntnissen und entsprechender Tätigkeit in Kassen. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
4. Maschinenbucher an saldierenden Buchungsmaschinen mit mindestens sechs Zählwerken oder an Buchungsmaschinen mit Programmeinstellung. *
5. Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Löhnen oder Vergütungen mit gründlichen Fachkenntnissen und entsprechender Tätigkeit. *
6. Kassiere in kleineren Kassen. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
7. Zahlstellenverwalter größerer Zahlstellen. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
8. Verwalter von Einmannkassen. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
9. Angestellte der Finanzämter, die zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung Kleinstbetriebe prüfen. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
10. Registraturangestellte mit gründlichen Fachkenntnissen.
(Erforderlich sind eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich, in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur.) *
11. Angestellte in Büchereien mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst. *
12. Angestellte in Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit gründlichen Fachkenntnissen. *
13. Angestellte, die mit Anfertigung einfacher lithographischer Zeichenarbeiten, wie bildlicher Fahrpläne, Planskizzen, Kartenskizzen und Übersichtskarten, beschäftigt sind. *
14. Angestellte für Rechenarbeiten bei wissenschaftlichen Instituten, die sich durch ihre Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben. *
15. Technische Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen, die in Versuchslaboratorien, Forschungsanstalten, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten tätig sind, auch solche, die ständig wiederkehrende Versuche selbständig erledigen, soweit nicht anderweitig eingruppiert. *
16. Druckereifaktoren im Angestelltenverhältnis und Hilfsfaktoren bei der (Reichs-)druckerei und anderen großen Druckereien. *
17. Drogisten mit abgeschlossener Fachausbildung. *
18. Angestellte in der Tätigkeit von beamteten Eichmeistern. *
19. Volks-, (Gesundheits-)Pfleger und Pflegerinnen mit theoretischer und praktischer Fachausbildung auf dem Gebiete der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege, sofern sie die staatliche Abschlußprüfung einer Schule für Wohlfahrtspflege bestanden haben. *
20. Fürsorger bei den Vollzugsanstalten der Justizverwaltungen mit theoretischer und praktischer Fachausbildung auf dem Gebiete der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege, sofern sie die staatliche Abschlußprüfung einer Schule für Wohlfahrtspflege bestanden haben. *
21. Hundedressurlehrer in Stellen von besonderer Bedeutung. *
22. Kanzleivorsteher. (Als solche gelten Leiter von Kanzleien mit einem Personal von mindestens fünf Kanzleikräften.) *
23. Kippmeister. *
24. Käufermeister. *
25. Lektoren, soweit nicht in Vergütungsgruppe VI b. *
26. Magazin- und Lagervorsteher mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern. *
27. Restauratoren. *
28. Zeichner für besonders schwierige und verantwortungsvolle vermessungstechnische Arbeiten (bei Plan-kammern usw.). *
29. Zeichner mit abgeschlossener kunstgewerblicher Vorbildung und entsprechender Tätigkeit sowie gleichwertige Kräfte. *
30. Vermessungstechniker, Landkartentechniker und sonstige Angestellte, die sich nach mehrjähriger Berufstätigkeit durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 29 herausheben. *
31. Chemie- und Physiklaboranten mit Lehrabschlußprüfung, die sich nach mehrjähriger Berufstätigkeit durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 30 herausheben. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 20)
32. Handwerksmeister und Industriemeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
33. Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in Vergütungsgruppe VIII oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
34. Maschinenmeister. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
35. Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten, Betriebstechniker, Techniker für Maschinentechnik, Elektrotechnik und Feinwerktechnik
mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. *
36. Gärtnermeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 18)
37. Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in der Vergütungsgruppe VIII oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 18)
38. Wirtschaftsvorsteher (Wirtschaftsvorsteherinnen) — z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung — in Stellen von besonderer Bedeutung. *
39. Medizinisch-wissenschaftliche Zeichner (Zeichnerinnen). *
40. Moortvögte und Moorverwalter in staatlichen Betrieben. *
41. Verwalter in staatlichen Landwirtschaftsbetrieben. *
42. Angestellte, die eine der nachstehenden Tätigkeit gleichwertige Tätigkeit ausüben:
Angestellte des Europafunk- und Überseekabeldienstes sowie des Kabeldienstes des Telegraphenamtes Hamburg, soweit sie die Aufstiegsprüfung (frühere Hauptprüfung) bestanden haben. *

**Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind
(§ 1 Abs. 2):**

43. Lithographen, Photographen und Kupferstecher.*

Vergütungsgruppe VIII

1. Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit, sofern nicht anderweitig eingruppiert, im Büro-, Registratur-, Buchhalterei-, Kassen-, Sparkassen- und sonstigen Innendienst und im Außendienst (z. B. Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben, ständig wiederkehrenden Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch ohne Anleitung, Führung von Briefstagebüchern schwierigerer Art, Führung von nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordneten Karteien sowie von solchen Karteien, deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt, buchhalterische Übertragungsarbeiten, Zinsstafelberechnungen, Kontenführung).*
2. Kanzleiangestellte für schwierigere Arbeiten (z. B. große Umdruckverfügungen, auch mit vielen Zusätzen und Änderungen, Anfertigung von fremdsprachlichen Reinschriften oder Schriftsätzen mit zahlreichen fremdsprachlichen Einmischungen sowie von Arbeiten mit zahlreichen chemischen oder mathematischen Formeln oder wissenschaftlichen Fachausdrücken sowie verantwortliches Lesen von Reinschriften. Verantwortliches Lesen von Reinschriften ist nicht davon abhängig, daß der Angestellte durch Namenszeichnung die Verantwortung für die Richtigkeit der Reinschrift übernimmt).*
3. Stenotypisten und Stenotypistinnen mit schwierigerer Tätigkeit. (Sie müssen in der Lage sein, einen Teil ihrer Arbeiten selbständig zu erledigen, z. B. kurze Schriftstücke nach Ansage selbständig abzufassen, 150 Silben Stenogramm in der Minute mindestens fünf Minuten lang aufzunehmen und schnell in fehlerfreier deutscher Sprache in Maschinenschrift zu übertragen).*
4. Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.*
5. Technische Angestellte und Zeichner mit schwierigerer Tätigkeit (z. B. Anfertigung einfacher Pläne auf Grund bestimmter Angaben oder vorhandener Unterlagen nach Anleitung und Ausführung der hiermit zusammenhängenden einfachen technischen Berechnungen, auch Arbeiten des technischen Rechnungswesens; Anfertigung von Zeichnungen an Hand von Skizzen, Einzelzeichnungen oder Vorlagen allgemeiner Art, Übertragungen von Zeichnungen in anderen Maßstab, einfache Prüfungen der auf den Zeichnungen oder sonstigen Vorgängen gegebenen Maßangaben, Zeichenarbeiten für die Herstellung bildlicher Fahrpläne).*
6. Technische Angestellte ohne die staatliche Anerkennung als technische Assistenten (technische Assistentinnen), die in technischen oder chemischen Laboratorien, in Laboratorien oder Instituten der Kranken- und Gesundheitspflege, Forschungsanstalten, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten oder in Gesundheitsämtern tätig sind.*
7. Angestellte, die mit der Beaufsichtigung von Antennenanlagen und anderen elektrischen Anlagen und mit der Schaltung von Fernsprechanlagen beauftragt sind.*
8. Angestellte im Funkdienst, die außer der Bedienung der Apparate die Pflege und Unterhaltung ihrer Station ohne technische Hilfe zu besorgen haben.*
9. Angestellte im Telegraphen-, Fernschreib- und Ferndruckerdienst, die theoretisch und praktisch gründlich ausgebildet sind, in der Tätigkeit von Telegraphenassistenten.*
10. Angestellte in Stellen von Küstern.*
11. Angestellte zur Führung von Geld- und Haushaltsvoranschlagskontrollen.*
12. Angestellte, die als Hilfsarbeiter des einfachen mittleren Dienstes Ladungen und Zustellungen bewirken, Benachrichtigungen ausführen, Ausfertigungen, beglaubigte oder einfache Abschriften sowie Bescheinigungen aus den Akten erteilen und das in der Regel von Kräften des einfachen mittleren Dienstes zu erledigende Schreibwerk besorgen.*
13. Angestellte, denen die kanzleimäßige Erledigung von schwierigeren Verfügungen ohne genauere Expedition, insbesondere in Grundbuch- und Registersachen, die Fertigung von Abschriften unübersichtlicher Tabellen oder die Eintragungen in das Grundbuch oder die Register mit oder ohne Unterschriftsleistung obliegen.*
14. Angestellte für schwierigere Rechenarbeiten in den vier Grundrechnungsarten bei wissenschaftlichen Instituten.*
15. Aufseher mit selbständiger Tätigkeit im Justizvollzugsdienst (Strafvollzugsdienst).*
16. Drogisten.*
17. Fernsprechangestellte im Hausvermittlungsdienst, wenn sie Aufsichtsdienst in Dienststellen mit mindestens sechs Fernspreckgehilfen ausüben oder auf Grund ihrer langjährigen Tätigkeit besondere Leistungen aufweisen.*
18. Fernsprechstenographen.*
19. Abrechnungskassierer bei den Versorgungsbetrieben mit schwierigerer Tätigkeit. Eine schwierigere Tätigkeit liegt vor, wenn das Ablesen sich auf mehrere verschiedenartige Meßinstrumente und demzufolge das beim direkten Inkasso mit dem Ablesen verbundene Berechnen und Einziehen auf Tarife mehrerer verschiedenartiger Versorgungsbetriebe erstreckt oder beim gleichzeitigen Berechnen und Einziehen mehrerer Tarifsätze einer der errechneten Beträge die Rechtsnatur einer öffentlich-rechtlichen Gebühr hat oder zum direkten Inkasso auf Grund betrieblicher Ausbildung eine beratende, werbende oder verkaufsvermittelnde Tätigkeit hinzutritt).*
20. Fürsorgerische Hilfskräfte mit theoretischer oder praktischer Fachausbildung auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege (einschließlich des öffentlichen Gesundheitsdienstes) ohne staatliche Abschlußprüfung.*
21. Hilfsrestauratoren.*
22. Hundedressurlehrer.*
23. Kipperaufseher.*
24. Krankenbesucher mit mehrjährigen praktischen Erfahrungen und entsprechenden Leistungen in besonders schwieriger Tätigkeit.*
25. Laboranten mit schwierigerer Tätigkeit sowie solche mit mehrjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch ihre Leistungen aus der Vergütungsgruppe IX b Fallgruppe 16 herausheben.*
26. Leitungsprüfer zur Überwachung und Instandhaltung ausgedehnter Fernsprechnetze, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IX b Fallgruppe 21 herausheben.*
27. Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher.*
28. Schirrmeister.*
29. Vermessungstechniker und Landkartentechniker mit Lehrabschlußprüfung bei entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*
30. Chemie- und Physikalaboranten mit Lehrabschlußprüfung bei entsprechender Tätigkeit.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 20)

31. **Handwerksmeister und Industriemeister an kleineren Arbeitsstätten mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung.** *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
32. **Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter, die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.** *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
33. **Maschinenmeister an kleinen und einfachen Maschinenanlagen.** *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
34. **Gärtnermeister mit kleineren Arbeitsbereichen mit einem geringen Maß von eigener Verantwortung.** *
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 18 und 19)
35. **Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfen, die die Aufsicht über eine Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.** *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 18)
36. **Wirtschaftsvorsteher (Wirtschaftsvorsteherinnen) — z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung —.** *
37. **Musterzeichnerinnen.** *
38. **Oberbademeister, denen Bademeister der Vergütungsgruppe IX b unterstellt sind.** *
39. **Trichinenschauer in besonderer Stellung.** *

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

40. **Feinmechaniker für ärztliche Instrumente.** *
41. **Orthopädiemechaniker.** *
42. **Röntgenwarte (-mechaniker).** *

Vergütungsgruppe IX a

Angestellte, die ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IX b erfüllen, nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IX b, mit Ausnahme einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IX b Fallgruppe 2.

Vergütungsgruppe IX b

1. **Angestellte mit einfacheren Arbeiten im Büro-, Registratur-, Buchhalterei-, Kassen-, Sparkassen- und sonstigen Innendienst und im Außendienst, ferner Kanzleiangestellte, soweit nicht anderweitig eingruppiert (z. B. nach Schema zu erledigende Arbeiten, Postabfertigung, Führung von Briefstagebüchern, Inhaltsverzeichnissen, Führung von einfachen Karteien, z. B. Zettelkatalogen, nach Eigen- oder Ortsnamen geordnete Karteien, Führung von Kontrolllisten, Einheitswertbogen und statistischen Anschreibungen, Formularverwaltung, Schreibmaterialienverwaltung, häufig wiederkehrender Schriftwechsel nach Vordruck, insbesondere formulärmäßige Bescheinigungen und Benachrichtigungen sowie Erinnerungen und Strafsetzungen; Lesen von Reinschriften, Heraussuchen von Vorgängen anhand der Tagebücher).** *
2. **Angestellte, die ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe X erfüllen, nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe X.**
3. **Angestellte an Buchungs- und Rechenmaschinen.** *
4. **Stenotypisten und Stenotypistinnen, die vorwiegend und geläufig Stenogramme aufnehmen und diese schnell und in fehlerfreier deutscher Sprache in Maschinenschrift übertragen können.** *

5. **Angestellte mit einfacherer Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.** *
6. **Technische Angestellte mit einfacher Tätigkeit (z. B. Berechnungen einfacherer Art, Überwachung technischer Anlagen).** *
7. **Angestellte im Magazindienst mit einfacheren Arbeiten, soweit nicht anderweitig eingruppiert.** *
8. **Angestellte für einfachere Rechenarbeiten in den vier Grundrechnungsarten bei wissenschaftlichen Instituten.** *
9. **Bademeister mit staatlicher Prüfung.** *
10. **Fernsprechangestellte.** *
11. **Abrechnungskassierer bei den Versorgungsbetrieben.** *
12. **Geldzähler und Geldzählerinnen.** *
13. **Hilfsaufseher im Justizvollzugsdienst (Strafvollzugsdienst).** *
14. **Krankenbesucher.** *
15. **Fürsorgerische Hilfskräfte ohne theoretische oder praktische Fachausbildung auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege (einschließlich des öffentlichen Gesundheitsdienstes).** *
16. **Laboranten mit einfacher Tätigkeit bei chemischen, physiologischen, bakteriologischen, physikalischen und ähnlichen Untersuchungen.** *
17. **Telegraphisten, Fernschreiber, Ferndrucker.** *
18. **Zeichner mit einfacher Tätigkeit (z. B. Pausarbeiten, Ausziehen und Anlegen von Zeichnungen einfacherer Art, Übertragung von Zeichnungen einfacher Art im gleichen Maßstab oder mittels des Pantographen, Herstellung von Schaltungsskizzen usw. einfacherer Art nach Entwürfen oder nach besonderer Anleitung).** *
19. **Trichinenschauer.** *

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

20. **Kippergehilfen mit langjähriger praktischer Erfahrung und entsprechenden Leistungen.**
21. **Leitungsprüfer zur Überwachung und Instandhaltung ausgedehnter Fernsprechnetze.** *
22. **Magazin-, Lager- und Lagerhofverwalter.** *
23. **Weinbergaufseher und Weinbaugehilfen.** *
24. **Wirtschaftler (Wirtschaftlerinnen) — z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung.** *

Vergütungsgruppe X

1. **Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, Kanzlei- und sonstigen Innendienst und im Außendienst (z. B. Führung einfacher Kontrollen und Listen, wie Aktenausgabekontrollen, Nummernverzeichnisse, Hilfsleistung bei der Postabfertigung, insbesondere Anfertigung von Anschriften mit der Hand oder auf mechanischem Wege und dgl., Ausschneiden und Aufkleben von Zeitungsnachrichten nach Anweisung und Herkunftbezeichnungen dieser Ausschnitte, Einordnen von Karteiblättern, Herausuchen und Einordnen von Aktenstücken, Anfertigung von Abschriften und Reinschriften in Hand- und Maschinenschrift in deutscher Sprache, auch unter Verwendung von Formularen und gelegentliches Aufnehmen von Stenogrammen).** *
2. **Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.** *

3. Technische Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit (z. B. Pausarbeiten einfachster Art, auch Anfertigung von Lichtpausen, Ausziehen und Anlegen von Zeichnungen einfachster Art, mechanische Vervielfältigung von Zeichnungen mittels des Hektographen oder ähnlicher Umdruckapparate, einfache Ausrechnungen in den vier Grundrechnungsarten). *
4. Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit in den Laboratorien und Versuchsanstalten usw. *
5. Angestellte im Magazindienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit. *

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

6. Bademeister ohne Prüfung. *
7. Feldhüter. *
8. Gärtner. *
9. Hofverwalter oder Hofmeister. *
10. Hundedressurgehilfen. *
11. Kippergehilfen. *
12. Taucheraufseher. *
13. Waschmeister ohne Fachprüfung. *
14. Wirtschaftsgehilfen (Wirtschaftsgehilfinnen) — z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung. *

Protokollnotizen:

- Nr. 1** Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

- Nr. 2** Forschungsaufgaben sind Aufgaben, die dazu bestimmt sind, den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu erweitern, neue wissenschaftliche Methoden zu entwickeln oder wissenschaftliche Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf bisher nicht beurteilbare Sachverhalte anzuwenden.

Die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte mit Forschungsaufgaben gelten auch für Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte mit Forschungsaufgaben.

- Nr. 3** Ständiger Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur der Arzt (Zahnarzt), der den Chefarzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einem Arzt (Zahnarzt) erfüllt werden.

- Nr. 4** Bei der Zahl der unterstellten Ärzte (Zahnärzte) zählen nur Ärzte (Zahnärzte) mit, die in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis zum Krankenhausträger stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen öffentlichen Arbeitgeber (Dienstherrn) eingesetzt werden.

- Nr. 5** Das Tätigkeitsmerkmal des Redakteurs mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung ist erfüllt, wenn die Erledigung der dem Redakteur übertragenen Aufgaben

- a) in der Nachrichtenzentrale des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung: Sammeln, Sichten, Ordnen sowie Bearbeiten von allgemeinem Informationsmaterial zum Zwecke der allgemeinen Unterrichtung,
- b) im sonstigen Bundesdienst: Planung und Bestimmung der Themen, Auswahl und fachliche Beratung der Autoren, Auswahl und inhaltliche Überarbeitung des zu veröffentlichenden Materials

ein Wissen und Können erfordert, wie es im Regelfalle durch eine abgeschlossene Hochschulbildung vermittelt wird. (Das Tätigkeitsmerkmal zu Buchstabe b) kann im Einzelfalle auch dann erfüllt sein, wenn der Redakteur nicht alle aufgeführten Tätigkeiten ausübt.)

Die Tätigkeitsmerkmale für Redakteure gelten entsprechend für Redakteure im Presse- und Informationsamt des Landes Berlin.

- Nr. 6** Für Angestellte, die bis zum 31. Dezember 1965 als Redakteure vom Dienst oder als Chef vom Dienst in der Vergütungsgruppe Ib eingruppiert waren, werden auf die langjährige Bewährung auch die in Vergütungsgruppe Ib Fallgruppen 10 bis 13 in der Fassung des Dritten Änderungstarifvertrages zum BAT vom 8. November 1962 zurückgelegten Zeiten mitgerechnet.

- Nr. 7** Als kommunale Einrichtungen und Betriebe gelten Einrichtungen und Betriebe des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien Hansestadt Hamburg, die kommunalen Zwecken dienen.

- Nr. 8** Die Abgrenzung der für die Einreihung der Betriebsprüfer maßgeblichen Betriebsgrößen ergibt sich aus der Betriebsprüfungsordnung (Steuer) in der jeweiligen Fassung. Werden die am 1. Januar 1960 geltenden Abgrenzungsmerkmale wesentlich geändert, so werden die Tarifvertragsparteien — ohne daß es einer Kündigung bedarf — gemeinsam prüfen, ob die Änderung eine Änderung der Tätigkeitsmerkmale der Betriebsprüfer erfordert.

- Nr. 9** Buchhaltereidienst im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Angestellten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.

- Nr. 10** Kassen und Zahlstellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nur die in der Reichskassenordnung (RKO) und in der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) als solche bestimmten.

- Nr. 11** Zu den Angestellten der Steuerverwaltungen der Länder als Sachbearbeiter und Mitarbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören nicht die im Außendienst tätigen Angestellten (Lohnsteuer-außenprüfer, Umsatzsteuervergütungsprüfer, Beförderungsteuerprüfer, Steuerfahnder, Angestellte im Vollstreckungsdienst) und die Angestellten in den Kassen der Steuerverwaltung.

- Nr. 12** Die Rechtsstellung von Angestellten, die am 1. Januar 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausübten, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 nicht vermindert worden. Sind solche Angestellte am 1. Januar 1960 mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, so werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Angestellte am 1. Januar 1960 noch nicht 10 Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, so werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. Dezember 1959 eingestellte Angestellte ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugendleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

- Nr. 13** Jugendleiterinnen, die überwiegend mit Verwaltungs- und nicht mit Heimleitungsaufgaben beschäftigt werden, sind nach der Fallgruppe 1 einzugruppieren.

- Nr. 14** Die in Berlin auf Grund der Verordnung über die Auswahl und Ausbildung von Jugendpflegern v. 22. Oktober 1956 (GVBl. S. 1088) staatlich anerkan-

ten Jugendpfleger, sowie die in Bayern auf Grund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus v. 4. Juni 1958 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 30) staatlich geprüften Jugendpfleger sind Sozialarbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals. Dasselbe gilt für die auf Grund des Erlasses des Direktors des Hessischen Landespersonalamtes v. 24. Dezember 1953 bis zum 1. Januar 1960 zu Kreisjugendpflegern bestellten Personen.

Nr. 15 Die Rechtsstellung der Kindergärtnerinnen mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin, die am 1. Januar 1960 die Tätigkeit von Jugendleiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten und Kinderwohnheimen ausübten, ist durch das Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 nicht vermindert worden. Sind solche Kindergärtnerinnen mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin am 1. Januar 1960 mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben einer Jugendleiterin beschäftigt gewesen, so werden sie den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Kindergärtnerinnen am 1. Januar 1960 noch nicht 10 Jahre mit diesen Aufgaben einer Jugendleiterin beschäftigt gewesen, so werden sie den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben.

Nr. 16 Das Hinweiszeichen * gilt für alle Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe.

Nr. 17 Meister im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Arbeitnehmer, die

- a) eine angestelltenrentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben und
- b) auf handwerklichem Gebiet tätig sind.

Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Meister, die außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z. B. Platzmeister, Lagermeister, Hausmeister, Verkehrsmeister).

Nr. 18 Gärtnermeister und Meister im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Arbeitnehmer, die eine angestelltenrentenversicherungspflichtige Tätigkeit in folgenden Fachgebieten ausüben: Blumen- und Zierpflanzenbau, Obstbau, gärtnerischer Gemüsebau, Baumschulen, gärtnerischer Samenbau, Landschaftsgärtnerei, Friedhofsgärtnerei.

Nr. 19 Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Reviere (Bezirke), Betriebsstätten, Friedhöfe.

Nr. 20 Die am 16. März 1956 beschäftigt gewesenen Chemie- und Physikkolaboranten ohne Lehrabschlußprüfung können in die Vergütungsgruppen VIII und VII aufrücken, wenn sie auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten ausüben, die denen der Chemie- und Physikkolaboranten mit Lehrabschlußprüfung entsprechen.

Nr. 21 Besonders schwierige Arbeitsbereiche sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.

Teil II

Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale

A. Angestellte im Lochkartenwesen

I. Angestellte im Loch- und Prüfdienst

Vergütungsgruppe V c

Angestellte, denen die Leitung des gesamten Loch- und Prüfdienstes der Dienststelle übertragen ist, sofern hierzu ständig mehr als 30 Locherinnen oder Prüferinnen gehören und laufend vielseitige Arbeiten durchzuführen sind.

Vergütungsgruppe VI b

Angestellte, denen die Leitung des gesamten Loch- und Prüfdienstes der Dienststelle übertragen ist, sofern hierzu ständig mehr als zwölf Locherinnen oder Prüferinnen gehören.

Vergütungsgruppe VII

1. Locherinnen und Prüferinnen, denen neben eigener Loch- oder Prüftätigkeit die Aufsicht über Locherinnen oder Prüferinnen übertragen ist, soweit nicht anderweitig eingruppiert.*
2. Prüferinnen, die überwiegend Prüfarbeiten durchzuführen haben, zu deren Erledigung über die lochkartentechnischen Prüf- und Berichtigungstätigkeiten hinaus gründliche Fachkenntnisse ihres Aufgabenkreises erforderlich sind.*

Vergütungsgruppe VIII

Locherinnen und Prüferinnen nach sechsmonatiger Tätigkeit als Locherin oder Prüferin und bei Bewährung.*

Vergütungsgruppe IX b

Locherinnen und Prüferinnen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

II. Angestellte an Lochkartengroßmaschinen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 3)

Vergütungsgruppe VI b

1. Gruppenleiter von Bedienern von Zusatzmaschinen oder von Sortiermaschinen mindestens der Vergütungsgruppe VIII in größeren Lochkartenanlagen.

2. Bediener von Tabelliermaschinen, Rechenlochern, elektronischen Rechenstanzern, Elektronen-Statistikmaschinen oder elektronischen Kontrollmaschinen, die schwierige Schaltungen vorzunehmen haben.

Vergütungsgruppe VII

1. Bediener von Zusatzmaschinen, die ihre Maschinen selbst schalten. (Zusatzmaschinen sind Kartendoppler, Kartenmischer sowie sonstige Maschinen, bei denen mindestens ebenso schwierige Schaltungen vorzunehmen sind.)*
2. Bediener von Sortiermaschinen, die auf Grund der Kenntnis des Arbeitsablaufes oder der zu bearbeitenden Gebiete mit Sortiervorteilen arbeiten, nach mehrjähriger Bewährung als Sortierer.
(Sortiervorteile sind gegeben, wenn durch Eingriff in den mechanischen Sortierablauf Teilmassen von Lochkarten einem besonderen Arbeitsprozeß [z. B. Abnadeln, Blickkontrollen] unterzogen werden, so daß eine Verkürzung der Sortierzeit erreicht wird.)*
3. Gruppenleiter von Bedienern von Zusatzmaschinen oder von Sortiermaschinen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.*
4. Bediener von Tabelliermaschinen, Rechenlochern, elektronischen Rechenstanzern, Elektronen-Statistikmaschinen oder elektronischen Kontrollmaschinen, die einfache Schaltungen vorzunehmen haben.*

Vergütungsgruppe VIII

Bediener von Lochkartengroßmaschinen, die keine Schaltung vorzunehmen haben.*

Protokollnotizen:

1. Unter Lochkartengroßmaschinen sind alle Lochkartenmaschinen außer den eigentlichen Loch- und Prüfmaschinen zu verstehen.
2. Bediener von reinen Sortiermaschinen oder von Lochschriftübersetzern (der zur Zeit gebräuchlichen Typen) haben keine eigenen Schaltungen im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 vorzunehmen. Angestellte, die ausschließlich Sortiermaschinen oder Lochschriftübersetzer bedienen, sind — wenn nicht die in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 für Bediener von Sortiermaschinen geforderten Voraussetzungen

vorliegen — in die Vergütungsgruppe VIII einzugruppieren, da die für die Bedienung der Sortiermaschinen oder der Lochschriftübersetzer vorzunehmenden Schaltungen nicht als Schaltungen im Sinne der Vergütungsgruppe VII gelten können.

3. Unter „Vornahme von Schaltungen“ im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen 1 und 4 und der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 sind folgende Arbeiten zu verstehen:

Die Angestellten müssen die Schalttafeln nach vorliegenden Schaltplänen selbst schalten. Sie müssen auch Schaltungen selbst entwerfen und die Schalttafeln schalten und erproben.

Bei der Vergütungsgruppe VII liegt das Schwergewicht bei den im Unterabsatz 2 Satz 1 gekennzeichneten Arbeiten, bei der Vergütungsgruppe VI b bei den im Unterabsatz 2 Satz 2 genannten Arbeiten.

III. Angestellte im technisch-organisatorischen Lochkartendienst

Vergütungsgruppe IV a

1. Technische Leiter von Lochkartenstellen — im Bereich des Bundesministers der Verteidigung die Leiter des maschinellen Berichtswesens — mit langjähriger praktischer Erfahrung im Lochkartenwesen, die schwierige oder vielseitige Aufgaben auf dem Gebiet der maschinellen Aufbereitung technisch und organisatorisch selbständig durchführen.
2. Tabelliersaalleiter besonders großer Lochkartenanlagen mit langjähriger praktischer Erfahrung und vielseitigen schwierigen Aufgaben.
3. Angestellte mit langjähriger praktischer Erfahrung im Lochkartenwesen, die selbständig schwierige und vielseitige Arbeitspläne für Lochkartenarbeiten in besonders großen Lochkartenanlagen aufstellen.

Vergütungsgruppe IV b

1. Angestellte, die den technischen Betrieb von maschinellen Berichtsstellen im Bereich des Bundesministers der Verteidigung nach Weisungen des Leiters der maschinellen Berichtsstelle durchzuführen haben.
2. Tabelliersaalleiter besonders großer Lochkartenanlagen.
3. Angestellte im Lochkartenwesen, die sich aus der Vergütungsgruppe V b dadurch herausheben, daß sie selbständig schwierige und vielseitige Arbeitspläne für Lochkartenarbeiten aufstellen.
4. Angestellte der Vergütungsgruppe V a Fallgruppe 1, die zugleich ständig Leiter einer Zusatzschicht sind und sich in dieser Tätigkeit mehrjährig bewährt haben. (Dieses Tätigkeitsmerkmal kann nur in besonders großen Lochkartenanlagen erfüllt werden, deren Tabelliersaalleiter in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 2 eingruppiert ist.)

Vergütungsgruppe V a

1. Schaltspezialisten für Tabelliermaschinen, Rechenlocher, elektronische Rechenstanzer, Elektronen-Statistikmaschinen oder elektronische Kontrollmaschinen.*
2. Tabelliersaalleiter, soweit nicht anderweitig eingruppiert.*

Vergütungsgruppe V b

Angestellte im Lochkartenwesen, die auf Grund vorgegebener Aufgabenstellung selbständig Arbeitspläne für Lochkartenarbeiten aufstellen.*

B. Angestellte an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen

Unter „speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen“ werden vollautomatisch arbeitende Rechenmaschinen mit Speicher für Informationen verstanden, bei denen der Arbeitsablauf durch ein Befehlsprogramm gesteuert wird, das gemeinsam mit Daten im Speicher

untergebracht werden muß. Wesentlich ist, daß eine solche Maschine die Möglichkeit bieten muß, durch das Programm Teile des Programms zu verändern, d. h. die Befehle gegebenenfalls wie Daten zu verarbeiten. Der Begriff „Informationsverarbeitungsanlagen“ umfaßt sowohl Datenverarbeitungsanlagen als auch Anlagen für wissenschaftlich-technische Berechnungen.

I. Angestellte mit Programmierfähigkeiten

Vergütungsgruppe IV a

1. Angestellte, die Gesamtablaufpläne (Grobdiagramme) mit den zugehörigen Aufgabenstellungen für die Programmiergruppe ausarbeiten und eine Programmiergruppe leiten. (Voraussetzung ist die ständige Unterstellung von in der Regel mindestens drei Angestellten mit Programmierfähigkeiten, von denen mindestens zwei Programmierer mindestens der Vergütungsgruppe V b sein müssen.)
2. Angestellte, die Gesamtablaufpläne (Grobdiagramme) mit den zugehörigen Aufgabenstellungen ausarbeiten und an der Entwicklung von schwierigen Standardprogrammen oder Programmierzugern mitarbeiten. (Unter „schwierigen Standardprogrammen“ sind Programme zu verstehen, die mit kleinen Ergänzungen [z. B. Anpassung des Programmlaufes an unterschiedliche Arbeiten unter Verwendung von Steuerkarten] vielfältigen Verwendungszwecken nutzbar gemacht werden können. Der Schwierigkeitsgrad sollte in der Regel den eines Sortierprogramms nicht unterschreiten.)

Vergütungsgruppe IV b

Angestellte, die sich aus der Vergütungsgruppe V b dadurch herausheben, daß sie auf Grund vorgegebener Aufgabenstellung in sich geschlossene schwierige Programme selbständig anfertigen und ausführen. (Voraussetzung sind insbesondere Tätigkeiten, die

1. besondere Erfahrung in der Programmiertechnik,
2. einen Überblick über den Zusammenhang der Programmteile und
3. die Fähigkeit zum Herausarbeiten der in komplexen Aufgabenstellungen enthaltenen vielfältigen logischen Wechselbeziehungen und zum Erkennen der gegenseitigen Abhängigkeiten für die Programmierung

erfordern. Sind durch die Ausrüstung oder Ausbaustufe einer speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlage die Möglichkeiten für die Programmierung eingeschränkt, so fällt die Programmierung für diese Anlage in der Regel nicht unter die Vergütungsgruppe IV b.)

Vergütungsgruppe V b

Angestellte, die auf Grund vorgegebener Aufgabenstellung Programmteile oder in sich geschlossene Programme selbständig anfertigen (oder ändern) und ausführen. (Unter Programmteilen sind in sich geschlossene Ausschnitte aus einem Programm zu verstehen, die ihre Bedeutung und Funktionsfähigkeit erst im Rahmen dieses Programms erhalten).*

Vergütungsgruppe VI b

Angestellte, die nach einjähriger Ausbildungs- und Einarbeitungszeit bei der Anfertigung von Programmen nach vorgegebenen Diagrammen mitarbeiten. (Die einjährige Ausbildungs- und Einarbeitungszeit besteht in einer theoretischen Ausbildung auf den Gebieten der konventionellen Lochkartenmaschinen und der speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen sowie in einer entsprechenden praktischen Einweisung einschließlich einer Einarbeitung auf dem jeweiligen Fachgebiet. Zeiten, in denen entsprechende einschlägige Vorkenntnisse erworben worden sind, können angemessen berücksichtigt werden.)

II. Angestellte mit sonstigen Tätigkeiten

Vergütungsgruppe IV a

Angestellte, die die betriebliche Durchführung der Datenverarbeitungsaufgabe einer Dienststelle mit Hilfe von

speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen organisatorisch leiten, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. (Die betriebliche Durchführung der Datenverarbeitungsaufgabe erfaßt gegebenenfalls auch die Arbeiten mit den konventionellen Lochkartenanlagen.)

Vergütungsgruppe IV b

1. Angestellte, die die betriebliche Durchführung der Datenverarbeitungsaufgabe einer Dienststelle mit Hilfe von speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen organisatorisch leiten. (Die betriebliche Durchführung der Datenverarbeitungsaufgabe erfaßt gegebenenfalls auch die Arbeiten mit den konventionellen Lochkartenanlagen.)
2. Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V b, die zugleich Leiter von Zusatzschichten in der betrieblichen Durchführung der Datenverarbeitungsaufgabe einer Dienststelle mit Hilfe von speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen sind und sich in dieser Tätigkeit mehrjährig bewährt haben. (Die betriebliche Durchführung der Datenverarbeitungsaufgabe erfaßt gegebenenfalls auch die Arbeiten mit den konventionellen Lochkartenanlagen.)

Vergütungsgruppe V b

Angestellte als Steuerpult-(Steuerkonsol-)bediener an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen, die sich aus der Vergütungsgruppe VI b durch Tätigkeiten herausheben, die die Kenntnis schwieriger Arbeitsabläufe voraussetzen. (Voraussetzung für die Eingruppierung in diese Vergütungsgruppe ist, daß der Angestellte an einem Programmierkurs mit Erfolg teilgenommen hat und in der Lage ist, den Zusammenhang verschiedener Programmteile bzw. bei komplexen Arbeitsabläufen den Zusammenhang mehrerer Programme zu erkennen und gegebenenfalls in den Ablauf steuernd einzugreifen.) *

Vergütungsgruppe VI b

1. Angestellte als Steuerpult-(Steuerkonsol-)bediener an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen.
2. Angestellte, die als Verwalter externer magnetischer Datenspeicher und einer Programmbibliothek tätig sind, wenn ihnen mindestens zwei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 unterstellt sind.

Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte, die Kartenabfühler, Stanzer, Schnelldrucker oder andere Zusatzgeräte bedienen. *
2. Angestellte, die als Verwalter externer magnetischer Datenspeicher und einer Programmbibliothek tätig sind. *

Vergütungsgruppe VIII

1. Angestellte, die Magnetband-, Magnetkarten-, Magnetplatten- oder ähnliche Speichereinheiten bedienen. *
2. Angestellte als Mitarbeiter bei der Verwaltung der externen magnetischen Datenspeicher (z. B. Magnetbänder, Magnetkarten, Magnetplattenspeicher) und der Programmbibliothek. *

C. Angestellte an Kleinrechenanlagen

Kleinrechenanlagen sind z. B. Zuse 11, Zuse 25 in ihrer Grundausstattung, LGP 21 und 30, IBM 604.

Vergütungsgruppe VI b

Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte, die Kleinrechenanlagen bedienen und auf Grund gründlicher Fachkenntnisse ihres Aufgabenkreises Fehler in den Eingabedaten und in den Berechnungen erkennen und beheben, sofern die Fehler nicht auf einer Störung der Anlage beruhen. *

2. Angestellte, die Kleinrechenanlagen bedienen und warten. (Zur Wartung gehören die Feststellung und Beseitigung von Anlagestörungen.)

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte, die Kleinrechenanlagen bedienen. *

D. Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen

Vergütungsgruppe IV b

1. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 2 herausheben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 5 herausheben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

3. Krankengymnasten, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 7 herausheben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

4. Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Logopäden eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 8 herausheben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

5. Medizinisch-technische Assistent:innen mit staatlicher Anerkennung als hauptamtliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen, die sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 10 herausheben.

6. Orthoptist:innen mit Prüfung, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Orthoptist:innen eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 12 herausheben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe V b

1. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und langjähriger Erfahrung, denen mehrere Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung oder Handwerksmeister in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten ständig unterstellt sind. *

2. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind. *

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

3. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden. *

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

4. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung sowie mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin und mit entsprechender Tätigkeit. *

5. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
6. Krankengymnasten mit langjähriger Erfahrung, denen mehrere Krankengymnasten mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 11 ständig unterstellt sind.*
7. Krankengymnasten, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
8. Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Logopäden eingesetzt sind.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
9. Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung und langjähriger Erfahrung,
 - a) denen mehrere medizinisch-technische Assistentinnen der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 16 unterstellt sind, oder
 - b) die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
10. Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung als hauptamtliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen.*
11. Orthoptistinnen mit Prüfung und mit langjähriger Erfahrung, denen mehrere Orthoptistinnen mit Prüfung und mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 17 ständig unterstellt sind.*
12. Orthoptistinnen mit Prüfung, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Orthoptistinnen eingesetzt sind.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- tigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, Gehörprüfung bei Kleinkindern und geistig behinderten Patienten sowie Gehörgeräteanpassung und Gehörerziehung — Hörtraining — bei Kleinkindern.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
2. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
3. Dermoplastiker (Moulageure) nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
4. Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens zehn geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
5. Desinfektoren mit Prüfung, die als ständige Vertreter von Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens 20 geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
6. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 100 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
7. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
8. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und zusätzlicher staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiterin (§ 19 RdErl. RuPrMdl v. 5. 4. 1937) nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
9. Gesundheitsaufseher mit Prüfung, denen mehrere Gesundheitsaufseher mit Prüfung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
10. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
11. Krankengymnasten, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. (Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittlähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, nach Verbrennungen.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
12. Krankengymnasten, die überwiegend als Lehrkräfte in staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
13. Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. (Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. die Behandlung von Kehlkopflosen, von Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnoperationen, von schwachsinnigen Patienten.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
14. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, denen mindestens sechs Angestellte, die die Tätigkeit eines Masseurs oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters ausüben, ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe V c

1. Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens 20 geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
2. Gesundheitsaufseher mit Prüfung, denen mindestens sechs Gesundheitsaufseher mit Prüfung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
3. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, denen mindestens zwölf Angestellte, die die Tätigkeit eines Masseurs oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters ausüben, ständig unterstellt sind.
4. Zahntechnikermeister und Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung, denen mehrere Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen 20 bis 23 ständig unterstellt sind.¹⁾

Vergütungsgruppe VI b

1. Audiometristen mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. (Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Fer-

¹⁾ Erhalten nach sechsjähriger Bewährung in einer Meistertätigkeit der Vergütungsgruppe V c eine monatliche Zulage in Höhe der jeweiligen Aufrückungszulage der Vergütungsgruppe V b. § 23 a gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß Nr. 8 Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt wird:

„Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigung bei den in Nr. 3 genannten Arbeitgebern um länger als fünf zusammenhängende Jahre unterbrochen war.“

15. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
16. Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. (Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, meßtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-photographische Verfahren.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
17. Orthoptistinnen mit Prüfung, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. (Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. die Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen und Kleinstanomalien.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
18. Präparatoren, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. (Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Herstellung von Korrosionspräparaten, Darstellung feinerer Gefäße und Nerven.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
19. Präparatoren, denen mehrere Präparatoren ständig unterstellt sind.
20. Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung mit Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen, nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
21. Zahntechnikermeister mit Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
22. Zahntechnikermeister und Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung, denen mehrere Zahntechniker mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 22 ständig unterstellt sind.
23. Zahntechnikermeister und Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
7. Desinfektoren mit Prüfung als ständige Vertreter von Leitern des technischen Betriebs von Desinfektionsanstalten, denen mindestens zehn geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
8. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung.*
9. Gesundheitsaufseher mit Prüfung nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
10. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
11. Krankengymnasten.*
12. Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien.*
13. Masseure, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. (Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.)
14. Masseure und medizinische Bademeister, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach zweieinhalbjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. (Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.)
15. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, denen mehrere Angestellte, die die Tätigkeit eines Masseurs oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters ausüben, ständig unterstellt sind.*
16. Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.*
17. Medizinisch-technische Gehilfinnen mit zweisemestriger Ausbildung und staatlicher Prüfung nach Bewährung auf Grund mehrjähriger praktischer Tätigkeit.
18. Orthoptistinnen mit Prüfung.*
19. Präparatoren.*
20. Sektionsgehilfen, die in erheblichem Umfang auch Präparatortätigkeiten ausüben und denen mindestens vier Sektionsgehilfen ständig unterstellt sind.*
21. Zahntechnikermeister.*

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

Vergütungsgruppe VII

1. Apothekenhelferinnen mit Prüfung mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern, z. B. beim Taxieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter der Verantwortung eines Apothekers, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
2. Audiometristen mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien.*
3. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung.
4. Dermoplastiker (Moulageure).
5. Desinfektoren mit Prüfung, denen durchschnittlich mindestens fünf geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.*
6. Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebs von Desinfektionsanstalten, denen mindestens vier geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

22. Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung, die schwierige Aufgaben erfüllen. (Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Tätigkeiten der zahnärztlichen Keramik, in der Kiefer-Orthopädie, in der Parallelometertechnik, in der Vermessungstechnik für Einstückgußprothesen, in der Geschiebetechnik.)*

Vergütungsgruppe VIII

1. Apothekenhelferinnen mit Prüfung.*
2. Angestellte in der Tätigkeit von Audiometristen.*
3. Angestellte ohne staatliche Anerkennung in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten.*
4. Desinfektoren mit Prüfung, denen in erheblichem Umfang auch die Tätigkeiten eines Gesundheitsaufsehers übertragen sind.*
5. Angestellte ohne staatliche Anerkennung in der Tätigkeit von Diätassistentinnen.*
6. Gesundheitsaufseher mit Prüfung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

7. Angestellte ohne staatliche Erlaubnis in der Tätigkeit von Krankengymnasten. *
8. Angestellte in der Tätigkeit von Logopäden. *
9. Masseur. *
10. Masseur und medizinische Bademeister. *
11. Medizinisch-technische Gehilfinnen mit zweisemestri-
ger Ausbildung und staatlicher Prüfung. *
12. Angestellte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen. *
13. Zahnärztliche Helferinnen mit Lehrabschlußprüfung. *

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind
(§ 1 Abs. 2):

14. Desinfektoren mit Prüfung, denen mehrere geprüfte
Desinfektoren ständig unterstellt sind. *
15. Desinfektoren mit Prüfung nach langjähriger Bewäh-
rung in dieser Tätigkeit.
16. Sektionsgehilfen mit mehrjähriger Berufserfahrung.
17. Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung. *

Vergütungsgruppe IX b

1. Angestellte ohne Prüfung in der Tätigkeit von Apo-
thekenhelferinnen. *
2. Gesundheitsaufseher ohne Prüfung. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
3. Angestellte ohne staatliche Erlaubnis in der Tätigkeit
von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen
Bademeistern. *
4. Angestellte ohne Lehrabschlußprüfung in der Tätig-
keit von zahnärztlichen Helferinnen. *

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind
(§ 1 Abs. 2):

5. Desinfektoren mit Prüfung.
6. Sektionsgehilfen.

Protokollnotizen:

1. Bei der Entscheidung, ob die Lehrtätigkeit überwiegt,
ist von der für die in Betracht kommende Angestell-
tengruppe geltenden regelmäßigen Arbeitszeit aus-
zugehen.
2. a) Schonkost ist keine Diätkost.
b) Die Tätigkeitsmerkmale sind auch erfüllt, wenn
statt 400 bzw. 100 Diätvollportionen eine ent-
sprechende Zahl von Teilportionen hergestellt
wird. Hierbei werden die Teilportionen mit dem
Teilbetrag der Diätvollportionen angesetzt, der
dem Sachbezugswert nach Nr. 13 Abs. 1 SR 2 a,
Nr. 9 Abs. 1 SR 2 b bzw. Nr. 19 SR 2 e III BAT
entspricht.
c) Zu den Diätküchen zählen auch die Diätmilch-
küchen.
3. Das Hinweiszeichen * gilt für alle Tätigkeitsmerkmale
der Fallgruppe.
4. Zu den Desinfektionsanstalten rechnen auch entspre-
chende Einrichtungen mit anderer Bezeichnung.
5. Angestellte, die die Tätigkeit eines Gesundheitsauf-
sehers ausüben und die Prüfung als Gesundheits-
aufseher deshalb nicht abgelegt haben, weil in dem
betreffenden Land eine Prüfungsmöglichkeit für
Gesundheitsaufseher nicht besteht, werden nach den
Tätigkeitsmerkmalen für Gesundheitsaufseher mit
Prüfung eingruppiert.

Angestellte, die die Tätigkeit eines Gesundheitsauf-
sehers ausüben und die Prüfung als Gesundheits-
aufseher nicht abgelegt haben, werden nach den
Tätigkeitsmerkmalen für Gesundheitsaufseher mit
Prüfung eingruppiert, wenn sie am 1. Juni 1964 das
45. Lebensjahr vollendet hatten und sich zehn Jahre
als Gesundheitsaufseher bewährt haben. Satz 1
und 2 gelten sinngemäß für Seehafengesundheitsauf-
seher (Seehafengesundheitskontrolleure).

6. Ein Angestellter erfüllt in erheblichem Umfang
schwierige Aufgaben, wenn diese seiner Gesamt-
tätigkeit das Gepräge geben. Dabei brauchen die
schwierigen Aufgaben nicht zu überwiegen.

E.

**Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische
Angestellte**

Dieser Abschnitt gilt nicht für Angestellte als Leiter
von Gartenbau-, Landwirtschafts-, Weinbaubetrieben oder
Weinkellereien und als deren Vertreter.

Vergütungsgruppe IV a

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische
Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung
einer sechssemestri-
gen höheren Fachschule mit lang-
jähriger praktischer Erfahrung, die sich durch beson-
ders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres
Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder
Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b Fall-
gruppe 1 herausheben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 6 und 12)
2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische
Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung
einer sechssemestri-
gen höheren Fachschule als
Leiter von Pflanzenbeschau-
stellen, denen minde-
stens 16 Pflanzenbeschauer oder Angestellte mit Gut-
achtertätigkeit in der Pflanzenbeschau ständig unter-
stellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 6)
3. Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestri-
gen höheren Landfrauenschule mit langjähriger prak-
tischer Erfahrung, die sich durch besonders schwie-
rige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgab-
gebietes oder durch Spezialtätigkeit aus der Ver-
gütungsgruppe IV b Fallgruppe 4 herausheben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3, 5, 6 und 12)

Vergütungsgruppe IV b

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische
Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung
einer sechssemestri-
gen höheren Fachschule, die sich
durch besondere Leistungen aus der Vergütungs-
gruppe V a Fallgruppe 1 herausheben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 6 und 13)
2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische
Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung
einer sechssemestri-
gen höheren Fachschule, die sich
dadurch aus der Vergütungsgruppe V a Fallgruppe 1
herausheben, daß ihnen mehrere gartenbau-, land-
wirtschafts- oder weinbautechnische Angestellte min-
destens in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b
ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 6 und 11)
3. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische
Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung
einer sechssemestri-
gen höheren Fachschule als Leiter
von Pflanzenbeschau-
stellen, denen mindestens acht
Pflanzenbeschauer oder Angestellte mit Gutachterstätig-
keit in der Pflanzenbeschau ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 6)
4. Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestri-
gen höheren Landfrauenschule, die sich durch beson-
dere Leistungen aus der Vergütungsgruppe V a Fall-
gruppe 3 herausheben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3, 5, 6 und 13)

Vergütungsgruppe V a

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische
Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung
einer sechssemestri-
gen höheren Fachschule mit ent-
sprechender Tätigkeit. *
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 6 und 14)

2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule als Leiter kleinerer Pflanzenbeschaustellen oder mit Gutachter-tätigkeit in der Pflanzenbeschau.*
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 6)
3. Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestri- gen höheren Landfrauenschule mit entsprechender Tätigkeit.*
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3, 5, 6 und 14)

Vergütungsgruppe Vc

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staat- lich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit ab- geschlossenener gleichwertiger Ausbildung), die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgaben- gebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 heraus- heben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7, 8 und 15)
2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlä- gige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben und die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Ver- gütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 herausheben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7, 9, 10 und 15)
3. Pflanzenbeschauer, denen mindestens drei Pflanzen- beschauer unterstellt sind, als
Schichtführer oder
Leiter einer Einlaßstelle
mit Entscheidungsbefugnis über die Zurückweisung von Sendungen.
4. Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Aus- bildung einer Landfrauenschule, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Ver- gütungsgruppe VI b Fallgruppe 4 herausheben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 15)
5. Staatliche Fischereiaufseher nach mehrjähriger Be- währung in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 6 mit überwiegender Tätigkeit in der Spezialberatung für Fischzucht und in der Spezialberatung von Fische- reiorganisationen, wenn sie Fischbesatz- und Fisch- bewirtschaftungspläne selbständig auszuarbeiten haben.

Vergütungsgruppe VI b

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staat- lich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit ab- geschlossenener gleichwertiger Ausbildung) in Tätig- keiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen er- fordern. (Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Ge- präge gibt, beziehen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7, 8 und 16)
2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlä- gige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern, nach mehrjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2. (Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätig- keit das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheb- lich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7, 9, 10 und 16)

3. Pflanzenbeschauer als
Schichtführer oder
Leiter einer Einlaßstelle
mit Entscheidungsbefugnis über die Zurückweisung von Sendungen.
4. Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Aus- bildung einer Landfrauenschule in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern. (Die selb- ständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der ge- samten Tätigkeit ausmacht.)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 16)
5. Dorfhelferinnen, denen mindestens fünf Dorfhelferin- nen ständig unterstellt sind.
6. Staatliche Fischereiaufseher nach mehrjähriger Be- währung in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 6.

Vergütungsgruppe VII

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staat- lich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit ab- geschlossenener gleichwertiger Ausbildung) mit ent- sprechender Tätigkeit.*
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 8)
2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlä- gige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben und die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 heraus- heben, daß sie auf ihrem Fachgebiet in der techni- schen Beratung einfacherer Art oder bei der Durch- führung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad tätig sind.*
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7, 9, 10 und 17)
3. Pflanzenbeschauer in Tätigkeiten, die gründliche Fach- kenntnisse erfordern, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
4. Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Aus- bildung an einer Landfrauenschule mit entsprechen- der Tätigkeit.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
5. Dorfhelferinnen nach mehrjähriger Bewährung in die- ser Tätigkeit.
6. Staatliche Fischereiaufseher.

Vergütungsgruppe VIII

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlä- gige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, sowie sonstige Ange- stellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten aus- üben.*
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7, 9 und 10)
2. Pflanzenbeschauer.*
3. Dorfhelferinnen.

Protokollnotizen:

1. Als Fachrichtungen der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten mit Abschluß- prüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule gelten:
 - a) Gartenbau
 - b) Landbau
 - c) Weinbau
 - d) ländliche Hauswirtschaft
 mit allen Fachgebieten und Untergebieten, z. B.:

In der Fachrichtung Gartenbau die Fachgebiete

Baumschulen, Blumen- und Zierpflanzenbau, Garten- und Landschaftsgestaltung, Obst- und Gemüsebau, Obst- und Gemüseverwertung, Pflanzenschutz, Samenbau u. a.

oder

in der Fachrichtung Landbau die Fachgebiete

Betriebswirtschaft, Obstbau, Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Tierhaltung und -fütterung, Tierzucht u. a.

mit den Untergebieten, z. B. in der Betriebswirtschaft:

Arbeitswirtschaft, Betriebsabrechnungswesen, Kreditwesen, Landesplanung, Landtechnik, Marktwirtschaft, Raumordnung u. a.

2. Staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer mit einer zweisemestrigen zusätzlichen Ausbildung an der Lehranstalt für tropische und subtropische Landwirtschaft in Witzenhausen werden den gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule gleichgestellt.

3. Angestellte, die

- a) vor dem 1. Januar 1964 die Prüfung an einer Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau nach einem mindestens viersemestrigen Studium abgelegt haben,

oder

- b) die Voraussetzungen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen gartenbau-, des gehobenen landwirtschafts-, des gehobenen weinbautechnischen oder des gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes erfüllen,

werden den gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule gleichgestellt.

4. Angestellte, die am 30. Juni 1965 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt worden sind und die vor diesem Zeitpunkt die Prüfung als staatlich geprüfte Landwirte an einer höheren Landbauschule oder an einer Ackerbauschule (Bayern) oder als staatlich geprüfter Weinbauer an einer höheren Weinbauschule abgelegt haben, werden gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule gleichgestellt.

5. Angestellte, die am 30. Juni 1965 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt worden sind und die vor diesem Zeitpunkt eine viersemestrige Ausbildung an einer Landfrauenschule abgeschlossen haben, werden den Angestellten mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule gleichgestellt.

6. Die rechtliche Stellung der Angestellten, die am 30. Juni 1965 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt worden sind und die am 1. Juli 1965 die Tätigkeit von gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule ausgeübt haben, ohne die vorgeschriebene Ausbildung zu besitzen, ist durch das Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 26. Oktober 1965 nicht gemindert worden. Haben diese Angestellten am 1. Juli 1965 solche Tätigkeiten mindestens zehn Jahre ausgeübt, werden sie den gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule gleichgestellt. Haben diese Angestellten am 1. Juli 1965 solche Tätigkeiten noch nicht zehn Jahre ausgeübt, werden sie den gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen

mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch mindestens die bisherigen Tätigkeiten ausgeübt haben.

7. Als Fachrichtungen der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, gelten:

a) Gartenbau

b) Landbau

c) Weinbau

d) ländliche Hauswirtschaft

mit den Fachgebieten und den Untergebieten, z. B.:

In der Fachrichtung Gartenbau die Fachgebiete

Baumschulen, Blumen- und Zierpflanzenbau, Landschaftsgärtnerei, Obst- und Gemüsebau, Obst- und Gemüseverwertung, Pflanzenschutz, Samenbau u. a.

oder

in der Fachrichtung Landbau die Fachgebiete

Obstbau, Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Tierhaltung und -fütterung, Tierzucht u. a.

mit den Untergebieten, z. B. in der Tierzucht:

Geflügelzucht, Pferdezücht, Rinderzücht, Schafzücht, Schweinezücht, Ziegenzücht u. a.

8. Eine der Ausbildung zum staatlich geprüften Landwirt oder zum staatlich geprüften Weinbauer gleichwertige Ausbildung ist z. B. die abgeschlossene Ausbildung zum Techniker für Landbau oder zum Techniker für Obstbau an der Staatlichen Ingenieurschule für Landbautechnik Nürtingen.
9. Bei vor dem 1. Januar 1940 geborenen Angestellten, für deren Eingruppierung eine einschlägige Gehilfenprüfung vorgeschrieben ist, wird von diesem Erfordernis abgesehen.
10. Die rechtliche Stellung der Angestellten, die am 30. Juni 1965 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt worden sind und die am 1. Juli 1965 Tätigkeiten von gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen mit einschlägiger Gehilfenprüfung und einschlägigem Fachschulbesuch ausgeübt haben, ohne die vorgeschriebene Ausbildung zu besitzen, ist durch das Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 26. Oktober 1965 nicht gemindert worden. Haben diese Angestellten solche Tätigkeiten mindestens sieben Jahre ausgeübt, werden sie den gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen gleichgestellt, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben. Haben diese Angestellten am 1. Juli 1965 solche Tätigkeiten noch nicht sieben Jahre ausgeübt, werden sie den gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen sieben Jahre hindurch mindestens die bisherigen Tätigkeiten ausgeübt haben.
11. Zu den unterstellten gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten in Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b zählen auch technische Assistenten und Gärtnermeister mindestens in Tätigkeiten dieser Vergütungsgruppe.
12. Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppen 1 und 3 sind z. B.:
 - a) Entwickeln von besonderen Methoden für die praktische Durchführung von Versuchen;
 - b) Erproben neuer arbeitstechnischer Verfahren in der Produktion und in der Aufbereitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
 - c) Selbständige Beratung auf besonders schwierigen Gebieten, z. B. Beratung in Umschuldungsfragen, Beratung von Siedlungsträgern oder von Fertigbauherstellern über den hauswirtschaftlichen Raumbedarf oder die Raumausstattung (Einfluß

- nahme auf die Entwicklung neuer Bautypen mit Variationsmöglichkeiten), übergebieliche (Regierungsbezirk oder Kammerbereich) Spezialberatung;
- d) Umfassende Planung und Beratung eines ländlichen Haushalts auf Grund einer Haushaltsanalyse (Stufenplan für mindestens zehn Jahre, Geld- und arbeitswirtschaftliche Voranschläge);
 - e) Beratung auf Grund eigener Auswertung von Arbeitstagebüchern;
 - f) Erarbeiten von Leitbildern für die Arbeitswirtschaft und für die Mechanisierung von Betrieben;
 - g) Erarbeiten von Arbeitsvoranschlägen;
 - h) Ausarbeiten von Voranschlägen für umfassende Förderungsmaßnahmen zur Schwerpunktbildung im Einzelbetrieb auf Grund eines Betriebsumstellungs- oder Entwicklungsplanes;
 - i) Selbständiges Auswerten von Strukturdaten;
 - k) Ausarbeiten von Vorschlägen für Strukturmaßnahmen, z. B. Beurteilung der topographischen Verhältnisse, Vorschläge für Gehöftstandorte;
 - l) Ausarbeiten von landeskulturellen Plänen und gutachtlichen landesplanerischen und raumordnerischen Stellungnahmen größeren Umfangs;
 - m) Selbständiges Bestimmen der optimalen Produktionsverfahren der verschiedenen Produktionszweige im Einzelbetrieb;
 - n) Ermitteln der Werte von Pflanzenbeständen und des Wertes des lebenden und toten Inventars eines Gartenbau-, Landwirtschafts- oder Weinbaubetriebes;
 - o) Selbständiges Planen und Leiten von Pflanzenschutzaktionen;
 - p) Spezialtätigkeit mit besonderer Bedeutung und besonderer Schwierigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben.
13. Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppen 1 und 4 sind z. B.:
- a) Selbständiges Planen und Auswerten von Versuchen und Wertprüfungen mit besonderer Schwierigkeit, z. B. mit gleichzeitig mehreren Fragestellungen (Komplexversuche) oder z. B. für landtechnische Verfahren der Innen- und Außenwirtschaft;
 - b) Durchführen von Versuchen und Wertprüfungen in größerem Ausmaß, wenn dem Angestellten mehrere gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte mindestens in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b unterstellt sind;
 - c) Feststellen der Wirkung von Pflanzenschutzmitteln für die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft;
 - d) Selbständige Beratung in schwierigen Bereichen des Fachgebietes der Angestellten, die besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt, z. B. Ausarbeiten schwieriger Wirtschaftlichkeitsberechnungen oder schwieriger Finanzierungspläne, Ausarbeiten von Arbeitsvoranschlägen nach der vereinfachten Methode;
 - e) Selbständige Beratung über einfachere Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Agrar-, Erzeugungs- oder Marktstruktur;
 - f) Beratung über Maßnahmen für den Fremdenverkehr als Betriebszweig auf dem Bauernhof;
 - g) Gruppenberatung durch schwierige Fachvorträge;
 - h) Durchführung von Erwachsenenfortbildungslehrgängen und Rationalisierung im landwirtschaftlichen Haushalt;
 - i) Ausarbeiten von Vorschlägen zur Durchführung einzelner Maßnahmen im Rahmen von Betriebsumstellungen;
 - k) Ausarbeiten von Vorschlägen für Baumaßnahmen, z. B. zur Grundrißgestaltung (Raumzuordnung und Einrichtung) für grundlegende technische Einrichtungen, z. B. zentrale Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen mit Berechnungen der notwendigen Nennheizleistungen, der Wärmedämmung oder des Heizmaterialbedarfs;
- l) Selbständige schwierige Erhebungen und Berechnungen für Teilaufgaben bei der Vorplanung von Flurbereinigungen oder sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z. B. Feststellen der künftigen Acker-, Grünland- und Sonderkulturf lächen auf Grund der natürlichen Voraussetzungen, Feststellen von Grenzertragsböden;
 - m) Selbständiges Erarbeiten der betriebswirtschaftlichen Unterlagen für die Kalkulation von Produktionsverfahren;
 - n) Ermitteln der Werte von Wirtschafterschwernissen bei Flächenverlusten;
 - o) Nachzuchtbeurteilungen für Zuchtwertschätzungen von Vattertieren, z. B. Beurteilung von Jungtieren der Besamungsbullen;
 - p) Selbständiges Vorbereiten von Entscheidungen im Saatenanerkennungsverfahren bei Vorstufen und Hybridsorten, bei denen verschiedene Zucht Komponenten zu berücksichtigen sind;
 - q) Selbständige Planung und Organisation von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die sich auf das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden erstrecken, und das Überwachen ihrer Auswirkungen;
 - r) Herausgabe von Warnmeldungen im Pflanzenschutzdienst für den Beratungsbezirk auf Grund eigener Feststellungen, soweit das Ermitteln der biologischen Daten schwierige Methoden erfordert;
 - s) Tätigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonderen Maß von Verantwortlichkeit.
14. Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe V a Fallgruppen 1 und 3 sind z. B.:
- a) Selbständiges Planen von Versuchen nach vorgegebener Aufgabenstellung und Auswerten der Versuche nach variationsstatistischen Methoden;
 - b) Überwachen von mehreren gartenbau-, landwirtschafts- oder weinbautechnischen Angestellten in Tätigkeiten der Vergütungsgruppen VIII bis VI b bei der Durchführung von Versuchen;
 - c) Anlage und Auswertung von Wertprüfungen;
 - d) Selbständige produktionstechnische Beratung auf dem Fachgebiet des Angestellten, z. B. Ausarbeiten von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, schwierigen Einzelplänen und Geldvoranschlägen; Beratung über einzelne Folgemaßnahmen nach Flurbereinigungen und landeskulturellen Maßnahmen oder nach Betriebsumstellungen;
 - e) Tierzuchttechnische Beratung, z. B. Auswahl weiblicher Zuchttiere im Einzelbetrieb;
 - f) Gruppenberatung durch schwierigere Fachvorträge auf dem Gebiet des Angestellten;
 - g) Beratung in der ländlichen Hauswirtschaft, insbesondere in der Haushaltsführung, z. B. Ausarbeiten schwieriger Einzelpläne für Organisationspläne von Plänen für Haushaltseinrichtungen einschließlich technischer Anlagen, Beratung über Vorratshaltung durch Gefrieren und Kühlen;
 - h) Selbständige Beratung in Gesundheits- und Ernährungsfragen;
 - i) Aufstellen und Prüfen von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen- und Kostenberechnung oder von Verdingungsunterlagen, Bearbeiten der damit zusammenhängenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen;
 - k) Örtliche Leitung oder Mitwirken bei der Leitung von schwierigeren Weinbau-, Obstbau-, Gartenbau-, Pflanzenbau- oder Pflanzenschutzmaßnahmen und deren Abrechnung;

- l) Mitwirken bei der Vorplanung von Flurbereinigungen oder von sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z. B. Erheben und Berechnen von Daten, Beurteilung des Istzustandes;
 - m) Selbständiges Bearbeiten von Kreditfällen, die innerhalb der Beleihungsgrenze liegen, bei landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen;
 - n) Feststellen von betriebswirtschaftlichen Daten für die Kalkulation von Produktionsverfahren;
 - o) Mitwirken bei Strukturanalysen;
 - p) Ermitteln von Pachtpreisen für gartenbaulich, landwirtschaftlich oder weinbaulich genutzte Grundstücke;
 - q) Schätzen des Wertes von Pflanzenbeständen;
 - r) Selbständiges Vorbereiten von Entscheidungen für die Saatenanerkennung oder für die Körnung von Tieren oder für die Ankörnung von Obstmuttergehölzen;
 - s) Selbständige Beratung über die Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Schadpflanzen im Pflanzenschutzdienst einschließlich der selbständigen Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und -geräten;
 - t) Herausgabe von Warndienstmeldungen im Pflanzenschutzdienst für den Beratungsbezirk auf Grund eigener Feststellungen, soweit das Ermitteln der biologischen Daten keine schwierigen Methoden erfordert;
 - u) Tätigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben.
15. Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen 1, 2 und 4 sind z. B.:
- a) Durchführen und Auswerten schwierigerer Versuche und Gegenüberstellen der Ergebnisse;
 - b) Überwachen der Leistungsprüfungen an Prüfstationen;
 - c) Durchführen von Versuchen zur Feststellung von Sorten, die zu Gefrierverfahren geeignet sind;
 - d) Produktionstechnische Beratung z. B. in Spezialbetriebszweigen, beim Aufbau von Erzeugerringen, Erzeugergemeinschaften oder Anbaugemeinschaften: Ausarbeiten von Einzelplänen wie Anbauplänen, Düngungsplänen, Fruchtfolgeplänen, Fütterungsplänen, Spritzplänen;
 - e) Mitwirken bei Gruppen- und Massenberatungen durch Fachvorträge;
 - f) Beratung bei der Planung von Gemeinschaftseinrichtungen für hauswirtschaftliche Zwecke;
 - g) Beratung bei der Einrichtung von einzelnen Wohn- und Wirtschaftsräumen;
 - h) Beratung in der Organisation der Vattertierhaltung;
 - i) Mitwirken bei Fachlehrgängen der landwirtschaftlichen Berufsausbildung und -fortbildung;
 - k) Selbständiges Durchführen von Feldbegehungen unter produktionstechnischen Gesichtspunkten;
 - l) Mitwirken bei Anerkennungsentscheidungen nach Feldbeständen bei der Saatenanerkennung;
 - m) Arbeitszeitfeststellungen in der ländlichen Hauswirtschaft;
 - n) Selbständige pflanzenbauliche Beurteilungen und Schätzungen, z. B. Bonitierungen, Schadensfeststellungen oder Identifizierungen von Sorten.
16. Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen 1, 2 und 4 sind z. B.:
- a) Durchführen und Auswerten von einfachen Versuchen nach statistischen Methoden und Gegenüberstellen der Ergebnisse;
 - b) Durchführen von landtechnischen Versuchen mit Datenermittlung, z. B. Schlupf- und Zugwiderstandsmessungen, Feststellen von Ladeleistungen;
 - c) Durchführen von schwierigen Leistungsprüfungen, z. B. Zugleistungsprüfungen bei Pferden einschließlich Auswerten der Meßdiagramme, Ultraschallmessungen bei Schweinen, Messungen am Schlachtkörper;
 - d) Einfache produktionstechnische oder verwertungstechnische Beratung oder Absatzberatung auf dem Fachgebiet des Angestellten;
 - e) Aufnehmen des Betriebszustandes und Prüfen der Betriebsverhältnisse für die produktionstechnische Beratung;
 - f) Laufende Prüfung der Betriebsvorgänge einschließlich Erstellen der Betriebsberechnung;
 - g) Einfachere Produktionswertberechnungen;
 - h) Einfache Beratung in der Technik der ländlichen Hauswirtschaft;
 - i) Herstellen von Beratungs- und Anschauungsmaterial nach Weisung;
 - k) Mitwirken bei der landwirtschaftlichen Berufsausbildung und -fortbildung;
 - l) Mitwirken bei pflanzenbaulichen Beurteilungen und Schätzungen, z. B. Bonitierungen, Schadensfeststellungen und Identifizierungen von Sorten;
 - m) Sortenfeststellung und Güteprüfung nach äußeren Merkmalen bei der Saatgutverkehrskontrolle;
 - n) Handbonitierung von Qualitätsproben nach Bewertungsschlüsseln;
 - o) Durchführen von Qualitätsprüfungen;
 - p) Mitwirken bei amtlichen Überwachungen und Anerkennungen, z. B. bei Saatenanerkennungen oder Körnungen;
 - q) Mitwirken beim Vollzug staatlicher Förderungsmaßnahmen;
 - r) Mitwirken bei der Erzeugungs- und Marktberichterstattung;
 - s) Ernteermittlungen;
 - t) Durchführen der Blattlauskontrolle in virusgefährdeten Kulturen.
17. a) Technische Beratungen einfacherer Art im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 sind Empfehlungen und Hinweise in produktionstechnischen Fragen nach allgemeinen Richtlinien und dazugehörige technische Berechnungen.
- b) Zur Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 gehören z. B. folgende Tätigkeiten:
- Feststellen von Produktionsvorgängen oder Entwicklungsabläufen bei der Durchführung von einfacheren Versuchen aller Art nach Plan;
 - Beaufsichtigen oder Leiten von Arbeitsgruppen oder Arbeitskolonnen bei Versuchen nach Weisung;
 - Fachtechnische Arbeiten für Ausstellungen, Schauen, Vorführungen oder Wettbewerbe;
 - Mitwirken bei Feldbegehungen und Besichtigungsfahrten.
- F.
- Angestellte als Forstaufseher und Forstwarte**
- Dieser Abschnitt gilt nicht für Angestellte, die ständig im Geschäftszimmerdienst (Innendienst) eingesetzt sind.
- Vergütungsgruppe V c**
- Angestellte mit Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten mit schwieriger und verantwortlicher Tätigkeit nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe VI b

Angestellte mit Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten, die sich durch eine schwierige oder verantwortliche Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe VII herausheben. (Als schwierige Tätigkeiten im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Tätigkeiten in Dienstbezirken mit vielfältigen Baumarten oder in Dienstbezirken mit zahlreichen Waldbesitzern. Als verantwortliche Tätigkeit im Sinne dieser Fallgruppe gilt z. B. der Forstschutz in stark besuchten Erholungswaldungen.)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe VII

Angestellte mit Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII, wenn ihnen ein Dienstbezirk übertragen ist.*

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe VIII

1. Angestellte mit Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten.*

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Angestellte ohne Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b, wenn ihnen ein Dienstbezirk übertragen ist.*

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe IX b

1. Angestellte in der Tätigkeit von Forstaufsehern.*

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

2. Angestellte ohne Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten.*

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Protokollnotizen:

1. Forstwerte sind Bedienstete des Forstbetriebsdienstes, denen ein kleinerer Dienstbezirk oder ein Dienstbezirk mit einfachen forstlichen Verhältnissen übertragen ist oder die einem Bediensteten des gehobenen Forstbetriebsdienstes als Gehilfen beigegeben sind.
2. Angestellte ohne Forstwartprüfung, die am 1. April 1965 die Tätigkeit eines Forstwartes zehn Jahre ausgeübt haben, werden den Angestellten mit Forstwartprüfung gleichgestellt. Sind solche Angestellte am 1. April 1965 noch nicht zehn Jahre als Forstwerte beschäftigt gewesen, werden sie den Angestellten mit Forstwartprüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre die Tätigkeiten von Forstwarten ausgeübt haben.
3. Forstaufseher sind Bedienstete, die im Forstschutzdienst eingesetzt sind, auch wenn sie mit einfachen forstlichen Arbeiten beauftragt sind (z. B. Aufnahme von Massensortimenten, Beaufsichtigung von Kulturarbeiten).

G.**Angestellte im Erziehungsdienst****Vergütungsgruppe VI b**

1. Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen

a) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,

b) von Kinderwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen

sowie

Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

mit staatlicher Anerkennung als Erzieher

oder

mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin

oder

mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester

mit der gleichen Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

mit staatlicher Anerkennung als Erzieher

oder

mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin

oder

mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester,

a) denen mindestens vier Angestellte im Erziehungsdienst ständig unterstellt sind,

b) in Gruppen von körperlich oder seelisch gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen.

c) in Schulkindergärten von Sonderschulen und in heilpädagogischen Heimen,

d) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team,

e) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter(innen) der Leiter(innen) von Kindertagesstätten oder Heimen, die Tätigkeiten mindestens nach Vergütungsgruppe V b ausüben,

f) als Leiter(innen) von Heimen der Offenen Tür,

g) als Leiter(innen) von Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,

h) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,

i) als Leiter(innen) von großen, pädagogisch beaufsichtigten Kinderspielflächen mit vielfältiger Spieleinrichtung für Kinder aller Altersgruppen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

3. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten in Stellen von besonderer Verantwortung nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

4. Angestellte in Heimen der Offenen Tür als Leiter von Werkstätten in Stellen von besonderer Verantwortung nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe VII

1. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

mit staatlicher Anerkennung als Erzieher

oder

mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin

oder

mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester.*

2. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten.*

3. Angestellte in Heimen der Offenen Tür als Leiter von Werkstätten.*

Vergütungsgruppe VIII

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung.*

2. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern(innen) mit mindestens zweijähriger abgeschlossener sonstiger Berufsausbildung.

3. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern(innen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe IX b

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Prüfung.

2. Erziehungshelfer(innen) nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

3. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern(innen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen.

Vergütungsgruppe X

Erziehungshelfer(innen).

Protokollnotizen:

1. Kindertagesstätten (Kindertagesheime) im Sinne der Tätigkeitsmerkmale sind Krippen, Kindergärten, Horte und Einrichtungen der örtlichen Erholungsfürsorge.
2. Die jeweilige Protokollnotiz zu § 1 der nachfolgenden Tarifverträge gilt weiter:
 - a) Tarifvertrag vom 8. März 1962 über die Eingruppierung der Tarifangestellten im Erziehungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg,
 - b) Tarifvertrag vom 13. Juni 1963 über die Eingruppierung der Tarifangestellten (Erzieher und Kindergärtnerinnen) in den Erziehungseinrichtungen des Landes und der Stadt Berlin, die gemäß § 78 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen.

H.**Angestellte an Theatern und Bühnen**

Dieser Abschnitt gilt nicht für Beleuchtungsmeister, Beleuchtungsobmeister, Theatermeister (Bühnenmeister) und Theaterobermeister (Bühnenobermeister) an Theatern und Bühnen ohne eigenes Ensemble.

Vergütungsgruppe IV b

Technische Oberinspektoren an Theatern und Bühnen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe V a

Technische Inspektoren an Theatern und Bühnen.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe V b

Leiter der Stammkartenbüros an Theatern und Bühnen, die zugleich in nicht unerheblichem Umfange selbständig Werbeaufgaben erfüllen.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

Vergütungsgruppe V c

1. Beleuchtungsobmeister an Theatern und Bühnen, denen mindestens zwei Beleuchtungsmeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind.¹⁾
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
2. Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung mit größerem Aufgabenbereich.¹⁾
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
3. Hausinspektoren an Theatern und Bühnen, denen mehr als 90 Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6, 7 und 22)
4. Theatermaler, die für die Einteilung und den Ablauf der Arbeit von mindestens zehn Theater- und Kostümmalern und Kascheuren verantwortlich sind.¹⁾
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
5. Theaterobermeister (Bühnenobermeister), denen mindestens zwei Theatermeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind.¹⁾
Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)

Vergütungsgruppe VI b

1. Angestellte an Theatern und Bühnen, die durch ausdrückliche Anordnung zu Leitern der Musik- oder Schauspielbibliotheken bestellt sind.

¹⁾ Erhalten nach sechsjähriger Bewährung in einer Meistertätigkeit der Vergütungsgruppe V c eine monatliche Zulage in Höhe der jeweiligen Aufrückungszulage der Vergütungsgruppe V b, § 23 a gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß Nr. 8 Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt wird:

„Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigung bei den in Nr. 3 genannten Arbeitgebern um länger als fünf zusammenhängende Jahre unterbrochen war.“

2. Beleuchtungsmeister mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 10 und 22)
3. Beleuchtungsobmeister.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
4. Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassierer an Theatern und Bühnen, die sich durch den Umfang des Zahlungsverkehrs und die Schwierigkeit des Abrechnungsverfahrens aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3 herausheben.
5. Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung, denen auch die Aufstellung von Kostenvoranschlägen und die Führung von Fundusbüchern obliegen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
6. Hausinspektoren an Theatern und Bühnen, denen mehr als 60 Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6, 7 und 22)
7. Leiter der Stammkartenbüros an Theatern und Bühnen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
8. Maskenbildner, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter des Chefmaskenbildners bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
9. Requisitenmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Requisiten, denen eine Gruppe von mindestens drei Arbeitnehmern ständig unterstellt ist, wenn diese neben Handrequisiten (Kleinsrequisiten) in erheblichem Umfange auch andere Requisiten herstellt.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 und 22)
10. Rüstmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Rüstungen und Waffen, denen mindestens ein Facharbeiter ständig unterstellt ist.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)
11. Theater- und Kostümmaler mit abgeschlossener Ausbildung an einer Kunstfachschule sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
12. Theatermeister (Bühnenmeister) mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 15 an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungsdiensten beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 14 und 22)
13. Theaterobermeister (Bühnenobermeister).
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
14. Theaterschuhmachermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Theaterschuhwerk, wenn ihnen mindestens zwei Arbeitskräfte ständig unterstellt sind, von denen mindestens einer Facharbeiter sein muß.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 22)
15. Theatertapeziermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken, denen

eine Gruppe von mindestens drei Theatertapezieren ständig unterstellt ist, wenn diese in erheblichem Umfang Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücke herstellt.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 15)

16. Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägig anerkannten Lehrberuf und mit langjährigen Erfahrungen in dieser Tätigkeit mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)

Vergütungsgruppe VII

1. Bearbeiter der Stammieten an Theatern und Bühnen. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
2. Beleuchtungsmeister an Theatern und Bühnen. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
3. Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassierer an Theatern und Bühnen. *
4. Gewandmeister. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
5. Hausinspektoren an Theatern und Bühnen. *
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6 und 7)
6. Kascheure (Theaterplastiker), die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 11 herausheben. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 18)
7. Magazinmeister (Dekorationsmeister) an Theatern und Bühnen, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 3 herausheben, daß sie mindestens sechs Arbeitnehmer beaufsichtigen. *
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 19 und 22)
8. Maskenbildner, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 12 herausheben. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
9. Modellbauer an Theatern und Bühnen. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 20)
10. Orchesterwarte an Theatern und Bühnen, die zugleich den gesamten Notenfundus verwalten oder in nicht unerheblichem Umfang Orchesterstimmen ausschreiben, Notenmaterial ergänzen oder Stimmen transponieren. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 21)
11. Requisitenmeister, denen mindestens zwei Arbeitnehmer ständig unterstellt sind. *
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 und 22)
12. Requisitenmeister, die mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) auch andere Requisiten herstellen. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)
13. Rüstmeister. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)
14. Theater- und Kostümmaler mit langjähriger Erfahrung. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
15. Theatermeister (Bühnenmeister). *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)
16. Theaterschuhmachermeister. *
17. Theatertapeziermeister, denen mindestens zwei Theatertapezieren ständig unterstellt sind. *
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 15 und 22)
18. Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägig anerkannten Lehrberuf sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)

19. Verwalter von Rollen- und Stimmenmaterial (im Theatersprachegebrauch „Angestellte in Theaterbibliotheken“ genannt), die dieses Material auch für den Bühnengebrauch einrichten. *

Vergütungsgruppe VIII

1. Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassierer an Theatern und Bühnen mit geringem Zahlungsverkehr bei einfacheren Abrechnungsverfahren. *
2. Hausmeister an Theatern und Bühnen. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
3. Magazinmeister (Dekorationsmeister) an Theatern und Bühnen. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 19)
4. Orchesterwarte an Theatern und Bühnen. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 21)
5. Requisitenmeister. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)
6. Rüstmeister mit einem geringen Maß von eigener Verantwortung. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)
7. Theater- und Kostümmaler. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
8. Theaterschuhmachermeister mit einem geringen Maß von eigener Verantwortung. *
9. Theatertapeziermeister. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 15)
10. Verwalter von Rollen- und Stimmenmaterial an Theatern und Bühnen. *

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

11. Kascheure (Theaterplastiker). *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 18)
12. Maskenbildner. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
13. Theatertontechniker (Elektroakustiker). *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)

Vergütungsgruppe IX b

Wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

1. Hausmeister an Theatern und Bühnen. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
2. Orchesterwarte an Theatern und Bühnen. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 21)

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Technische Oberinspektoren sind technische Inspektoren als ständige Vertreter des technischen Direktors bzw. des technischen Leiters an Theatern und Bühnen mit mindestens einem weiteren technischen Inspektor.
- Nr. 2 Technische Inspektoren sind Angestellte, die unter der Leitung des technischen Direktors bzw. des technischen Leiters an Theatern und Bühnen für den gesamten technischen Betrieb, gegebenenfalls einschließlich der Werkstätten, verantwortlich sind.
- Nr. 3 Leiter der Stammkartenbüros an Theatern und Bühnen sind Angestellte, die mit einem oder mehreren ihnen unterstellten Mitarbeitern (einschließlich der Stammkartenkassierer) die Abonnementsangelegenheiten des Theaters erledigen.
- Nr. 4 Beleuchtungsoberrmeister an Theatern und Bühnen sind Beleuchtungsmeister, denen gegenüber mindestens zwei Beleuchtungsmeistern an einer Bühne im technischen Sinne die Dienstleitung obliegt.
- Nr. 5 Gewandmeister sind Angestellte, die nach den Entwürfen des Bühnen- oder Kostümbildners die Ko-

stüme beschaffen oder zuschneiden oder deren Anfertigung leiten und überwachen.

- Nr. 6 Hausinspektoren an Theatern und Bühnen sind Hausmeister, denen auch die Kontrolle der ordnungsgemäßen Abwicklung des Publikumsdienstes, die Durchführung der Hausordnung und die Abrechnung von Garderobengebühren, Programmheften usw. obliegen. Soweit die Eingruppierung der Hausinspektoren von der Zahl der ständig unterstellten Arbeitnehmer abhängig ist, werden nur die Arbeitnehmer gerechnet, die in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen.
- Nr. 7 Hausmeister an Theatern und Bühnen sind Arbeitnehmer, die die Reinigung des Hauses und Hausgrundstückes überwachen, kleine Reparaturen selbst durchführen und größere Reparaturen veranlassen, die allgemeine Hauseinrichtung und das Hausinventar betreuen, das Haus öffnen und schließen und die Aufsicht über das Hauspersonal (Garderoben- und Reinigungspersonal, Pförtner, Schließer usw.) führen.
- Nr. 8 Theater- und Kostümmaler sind Angestellte, die nach Entwürfen des Bühnen- oder Kostümbildners in eigener Verantwortung bildliche Darstellungen zum Bühnengebrauch anfertigen.
- Nr. 9 Theaterobermeister (Bühnenobermeister) sind Theatermeister (Bühnenmeister), denen gegenüber mindestens zwei Theatermeistern an einer Bühne im technischen Sinne die Diensterteilung obliegt.
- Nr. 10 Beleuchtungsmeister an Theatern und Bühnen sind Angestellte, die während der Proben und Aufführungsdienste, zu denen sie eingeteilt sind, nach den ihnen gegebenen Anweisungen (des Regisseurs, des Bühnenbildners, des Leiters des Beleuchtungswesens usw.) die Beleuchtung verantwortlich leiten und durchführen und denen auch die Einrichtung der szenischen Beleuchtung nach den Vorstellungen des Regisseurs usw. obliegt.
- Nr. 11 Maskenbildner sind Angestellte, die nach Anweisung des Bühnenbildners, eines anderen künstlerischen Vorstandes oder des Chefmaskenbildners Masken schminken, sowie Bärte, Frisuren, Perücken usw. herstellen.
- Nr. 12 Requisitenmeister sind Angestellte, die gegebenenfalls mit ihnen unterstellten Requisiteuren nach näherer Anordnung der künstlerischen oder technischen Vorstände Requisiten beschaffen oder herstellen, die Requisiten verwalten und warten und die Requisiten für den Proben- und Aufführungsdienst bereithalten.
- Nr. 13 Rüstmeister sind Angestellte, die nach näherer Anordnung der künstlerischen oder technischen Vorstände Rüstungen, Waffen und andere metallene Gegenstände sowie Feuerwerkskörper, Schmuck usw. beschaffen oder herstellen und für die Proben- und Aufführungsdienste bereithalten und gegebenenfalls verwalten und warten.
- Nr. 14 Theatermeister (Bühnenmeister) sind Angestellte, die während der Proben und Aufführungen, zu denen sie eingeteilt sind, für die technische Einrichtung (insbesondere Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) mit Ausnahme der Beleuchtungstechnik verantwortlich sind.
- Nr. 15 Theatertapeziermeister sind Angestellte, die mit ihnen unterstellten Theatertapezierern Dekorations-, Polster- und Tapezierarbeiten durchführen und die hergestellten Werkstücke verwalten, warten und zu den Proben und Aufführungsdiensten bereithalten.
Soweit die Eingruppierung der Theatertapeziermeister von der Zahl der ständig unterstellten Theater- tapezierer abhängt, werden die ihnen etwa unterstellten Näherinnen nicht mitgezählt.
- Nr. 16 Theatertontechniker (Elektroakustiker) sind Arbeitnehmer, die unter der künstlerischen Verantwortung des Theatertonmeisters oder eines künstlerischen Vorstandes die elektroakustischen Anlagen bedienen und warten.
- Nr. 17 Bearbeiter der Stammmieten an Theatern und Bühnen sind Angestellte, die mit Interessenten über Stammmieten verhandeln.
- Nr. 18 Kascheure (Theaterplastiker) sind Angestellte, die nach Anweisung des Bühnenbildners oder eines anderen künstlerischen Vorstandes in eigener Verantwortung Plastiken herstellen.
- Nr. 19 Magazinmeister (Dekorationsmeister) an Theatern und Bühnen sind Arbeitnehmer, die das Dekorationslager verwalten. Vielfach ist ihnen auch die Leitung der Transportkolonne (Fahrmeister) übertragen. Für die Eingruppierung der Magazinmeister (Dekorationsmeister) in die Vergütungsgruppe VII ist es nicht erforderlich, daß die Arbeitnehmer dem Magazinmeister (Dekorationsmeister) ständig unterstellt sind. Es zählen auch Arbeitnehmer mit, die ihm aus anderen Abteilungen zugeteilt werden.
- Nr. 20 Modellbauer sind Angestellte an Theatern und Bühnen, die nach Bühnenbildentwürfen Modelle anfertigen.
- Nr. 21 Orchesterwarte an Theatern und Bühnen sind Arbeitnehmer, denen die Bereitstellung und das Einsammeln der Noten und Pulte sowie der größeren Instrumente bei Proben und Aufführungen verantwortlich übertragen sind. Vielfach sind ihnen auch die Verwaltung und die Pflege der Materialien, an einigen kleineren Bühnen auch die Verwaltung des gesamten Notenfundus übertragen.
- Nr. 22 Soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt, ist es gleichgültig, ob die unterstellten Arbeitnehmer im Arbeiter- oder im Angestelltenverhältnis stehen.

I.

Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst

I. Angestellte bei den freiwilligen Feuerwehren

Vergütungsgruppe IV b

Angestellte im technischen Dienst der kommunalen freiwilligen Feuerwehren als ständige Stellvertreter des hauptamtlichen Leiters von freiwilligen Feuerwehren in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern.

Vergütungsgruppe V b

1. Angestellte im technischen Dienst der kommunalen freiwilligen Feuerwehren als selbständige hauptamtliche Leiter einer Feuerwehr, denen ständig mindestens ein Oberbrandmeister im Sinne der Vergütungsgruppe V c unterstellt ist.*
2. Angestellte im technischen Dienst der kommunalen freiwilligen Feuerwehren als ständige Stellvertreter des hauptamtlichen Leiters von freiwilligen Feuerwehren in Städten mit mehr als 80 000 Einwohnern.*

Vergütungsgruppe V c

Angestellte im technischen Dienst der kommunalen freiwilligen Feuerwehren mit Brandmeisterprüfung, denen ständig mindestens zwei Brandmeister im Sinne der Vergütungsgruppe VI b unterstellt sind (Oberbrandmeister). (Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe VI b

Angestellte im technischen Dienst der kommunalen freiwilligen Feuerwehren mit Brandmeisterprüfung und entsprechenden Tätigkeiten (Brandmeister). (Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte im technischen Dienst der kommunalen freiwilligen Feuerwehren, denen ständig ein höheres Maß von Verantwortung übertragen ist.*
2. Angestellte im technischen Dienst der kommunalen freiwilligen Feuerwehren, die sich fünf Jahre hauptberuflich im feuerwehrtechnischen Dienst bewährt haben.

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte im technischen Dienst der kommunalen freiwilligen Feuerwehren. *

II. Angestellte bei den Berufsfeuerwehren**Vergütungsgruppe V c**

Angestellte im technischen Dienst der kommunalen Berufsfeuerwehren in der Tätigkeit von beamteten Oberbrandmeistern.

Vergütungsgruppe VI b

Angestellte im technischen Dienst der kommunalen Berufsfeuerwehren in der Tätigkeit von beamteten Brandmeistern.

Vergütungsgruppe VII

Angestellte im technischen Dienst der kommunalen Berufsfeuerwehren als Oberfeuerwehrmänner. (Oberfeuerwehrmänner sind Angestellte, die sich fünf Jahre hauptberuflich im feuerwehrtechnischen Dienst bewährt haben.)

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte im technischen Dienst der kommunalen Berufsfeuerwehren als Feuerwehrmänner. *

Protokollnotiz:

Andere Prüfungen als Brandmeisterprüfungen, die diesen in der Vergangenheit gleichgestellt worden sind, gelten als Brandmeisterprüfung im Sinne der Vergütungsgruppen VI b und V c. Angestellte, die bis zum 15. Juni 1961 Brandmeisteraufgaben zu erfüllen hatten, ohne die Brandmeisterprüfung abgelegt zu haben, gelten als Brandmeister im Sinne der Vergütungsgruppen VI b und V c.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

I. Allgemeines

1. Der Bewährungsaufstieg beinhaltet, daß der Angestellte ohne Änderung seiner Tätigkeit nach einer bestimmten Bewährungszeit in die nächsthöhere Vergütungsgruppe höhergruppiert wird.

Der Bewährungsaufstieg ist eingeführt worden für Angestellte

der Vergütungsgruppe	in die Vergütungsgruppe	nach einer Bewährungszeit von ... Jahren
X	IX b (= IX alt)	2
IX b (= IX alt)	IX a	2
VIII	VII	3
VII	VI b	12
V a V b	IV b	6
II a	I b	11 (für Angestellte mit zweiter Staatsprüfung) 15 (für Angestellte ohne zweite Staatsprüfung)

2. Im Zusammenhang mit der Einführung des Bewährungsaufstiegs sind folgende strukturelle Maßnahmen getroffen worden:

- Die bisherige **Vergütungsgruppe IX** ist **Vergütungsgruppe IX b** geworden; die Grundvergütungssätze sind unverändert geblieben.
- Zwischen die Vergütungsgruppen IX b (= IX alt) und VIII ist die **Vergütungsgruppe IX a** eingefügt worden. Diese Vergütungsgruppe ist ausschließlich Aufstiegsgruppe für die Angestellten der Vergütungsgruppe IX b (= IX alt), die im Wege des Bewährungsaufstiegs höhergruppiert werden.
- Die Anfangsgrundvergütung und der Höchstbetrag der Grundvergütung der **Vergütungsgruppe VIII** sind erhöht worden.
- In der **Vergütungsgruppe VI b** sind die Tätigkeitsmerkmale für technische, vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkungen zu allen Vergütungsgruppen usw. gestrichen worden. Diese Angestellten sind nunmehr tariflich sofort in die Vergütungsgruppe V a einzugruppieren.
- In die **Vergütungsgruppe V c** ist ein allgemeines Tätigkeitsmerkmal eingefügt worden. Diese Vergütungsgruppe ist nunmehr auch den Angestellten des Verwaltungsdienstes eröffnet. Die Tarifvertragsparteien haben verabredet, die Vergütungsgruppe V c alsbald durch weitere besondere Tätigkeitsmerkmale aufzufüllen. Nr. 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen ist zu beachten.
Angestellte der Vergütungsgruppe V c, die sich sechs Jahre in einer Meistertätigkeit der Vergütungsgruppe V c bewährt haben, erhalten eine Zulage in Höhe der jeweiligen Aufrückungszulage der Vergütungsgruppe V b (z. Z. 37,— DM monatlich).
- Die bisherigen Vergütungsgruppen III und II, die bisher mit der Besoldungsgruppe A 13 vergleichbar waren, sind zur **Vergütungsgruppe II a** zusammengefaßt worden. Während die Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe II a gegenüber der Anfangsgrundvergütung der bisherigen Vergütungsgruppe II um einen Steigerungsbetrag herabgesetzt worden ist, entspricht der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe II a dem der bisherigen Vergütungsgruppe II.

- g) In die Vergütungsgruppe II a sind nicht alle Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe III übernommen worden, vielmehr ist für einen Teil der der bisherigen Vergütungsgruppe III zugehörenden Angestellten die **Vergütungsgruppe II b** eingeführt worden. Die Vergütungssätze der Vergütungsgruppe II b entsprechen denen der bisherigen Vergütungsgruppe III.

- h) Zwischen die Vergütungsgruppen IV a und II b ist die neue **Vergütungsgruppe III** eingefügt worden, die mit der Besoldungsgruppe A 12 vergleichbar ist. Neben einem allgemeinen Tätigkeitsmerkmal enthält die Vergütungsgruppe III zunächst nur Tätigkeitsmerkmale für technische, vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte. Die Tarifvertragsparteien haben verabredet, die Vergütungsgruppe III alsbald durch weitere besondere Tätigkeitsmerkmale aufzufüllen. Nr. 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen ist zu beachten.

- i) In die **Vergütungsgruppe I a**, deren Anwendung bisher auf Ärzte und Zahnärzte beschränkt war, ist ein allgemeines Tätigkeitsmerkmal eingefügt worden. Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen ist zu beachten.

II. Zur Durchführung des Tarifvertrages im einzelnen**1. Zu § 1 Nr. 1 (Zur Protokollnotiz zu § 3 Buchst. h BAT)**

Durch die Einfügung eines allgemeinen Tätigkeitsmerkmals in die Vergütungsgruppe I a ist nunmehr diese die höchste Vergütungsgruppe im Sinne des § 3 Buchst. h BAT. Das hat zur Folge, daß die Angestellten, die bisher übertariflich in die Vergütungsgruppe I a eingruppiert waren, nunmehr unter den Geltungsbereich des BAT fallen, wenn sie nicht auf Grund anderer Vorschriften des § 3 BAT von seinem Geltungsbereich ausgenommen sind.

Abschnitt II Nr. 3 der Durchführungsbestimmungen zum BAT wird gestrichen.

2. Zu § 1 Nr. 2 (Zu § 17 BAT)

Die in der Vergütungsgruppe I a BAT eingruppierten Angestellten erhalten auch weiterhin keine Überstundenvergütung (§ 17 Abs. 4 BAT).

3. Zu § 1 Nr. 3 (Zu § 23 a BAT)

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT wird um die folgende Nr. 14 a ergänzt:

14 a Zu § 23 a

- a) Voraussetzung für die Höhergruppierung im Wege des Bewährungsaufstiegs ist die Erfüllung eines mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe, aus der der Bewährungsaufstieg erfolgen soll. Dieses Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn der Angestellte auf Grund des Tätigkeitsmerkmals tariflich richtig in der Vergütungsgruppe eingruppiert ist. Es ist nicht erfüllt, wenn der Angestellte übertariflich in der Vergütungsgruppe eingruppiert ist. In der Niederschrift über die Sitzungen der Redaktionskommission am 22./25. März und 4./5. April 1966 ist nachstehendes Einvernehmen der Tarifvertragsparteien festgehalten:

„Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe, aus der der Angestellte im Wege des Bewährungsaufstiegs höhergruppiert werden soll, ist nicht erfüllt, wenn der Angestellte die **tariflichen** Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe nicht erfüllt.“

Somit nehmen an dem Bewährungsaufstieg z. B. nicht teil Schreibkräfte, die in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert sind, sowie die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Bo-

ten, Pförtner und Vervielfältiger, die als Angestellte beschäftigt werden.

- b) Übt der Angestellte mehrere Tätigkeiten aus und fallen diese nicht alle unter ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal, so ist für die Entscheidung, ob er an dem Bewährungsaufstieg teilnimmt, die überwiegende Tätigkeit maßgebend (§ 22 Abs. 1 und § 23).

Nach den Tätigkeitsmerkmalen des Bewährungsaufstiegs (jeweilige Fallgruppe 2 der Vergütungsgruppen IX b, VII, VI b, IV b und I b sowie einzige Fallgruppe der Vergütungsgruppe IX a) ist nicht erforderlich, daß der Angestellte während der vorgeschriebenen Bewährungszeit stets ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal erfüllt hat. Er muß lediglich irgendein Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe, aus der er aufsteigen soll, oder einer höheren Vergütungsgruppe (§ 23 a Nr. 5) erfüllt haben. Er muß aber im Zeitpunkt der Erfüllung der Bewährungszeit ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal erfüllen. Die Zeit, in der der Angestellte auf Grund des Tätigkeitsmerkmals im Wege des Bewährungsaufstiegs eingruppiert war (jeweilige Fallgruppe 2 der Vergütungsgruppen IX b und VII), rechnet für die Bewährungszeit zum Aufstieg in die Vergütungsgruppen IX a und VI b nicht mit.

Unter § 23 a Nr. 5 Buchst. b) fallen Zeiten, während derer der Angestellte die Voraussetzungen für die Höhergruppierung in die höhere Vergütungsgruppe nach § 23 Abs. 1 BAT noch nicht erfüllt hatte, sowie Zeiten der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 24.

- c) Die Bewährungszeit darf — von den in § 23 a Nr. 4 aufgeführten Ausnahmen abgesehen — nur jeweils bis zu sechs Monaten unterbrochen sein; bei einer längeren Unterbrechung gehen die vor der Unterbrechung liegenden Bewährungszeiten verloren.

Neben den in § 23 a Nr. 4 aufgeführten Ausnahmen ist auch eine Unterbrechung nach § 9 a Abs. 2 Mutterschutzgesetz unschädlich; die Zeit der Unterbrechung rechnet jedoch nicht als Bewährungszeit.

Hat der Angestellte jedoch einmal die Voraussetzungen für den Bewährungsaufstieg erfüllt, so besteht der Anspruch auch nach einem Ausscheiden für ein neues Arbeitsverhältnis, sofern die in § 23 a Nr. 8 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden.

Die Bewährungszeit braucht nicht bei dem Arbeitgeber zurückgelegt zu sein, bei dem der Angestellte im Wege des Bewährungsaufstiegs in die höhere Vergütungsgruppe eingruppiert werden soll. Der Katalog der Arbeitgeber in § 23 a Nr. 3 entspricht dem in § 20 Abs. 2 Buchst. a, c und f. Die Bewährungszeit kann auch bei einem Arbeitgeber zurückgelegt sein, dessen Tarifrecht den Bewährungsaufstieg nicht kennt, z. B. bei einem Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.

- d) Zeigt sich während des Laufes der Bewährungsfrist, daß der Angestellte sich nicht bewährt, so ist das Versagen des Angestellten festzuhalten und dem Angestellten sofort zu eröffnen. In diesem Fall beginnt die Bewährungszeit von dem Zeitpunkt an zu laufen, von dem an er sich den auftretenden Anforderungen gewachsen zeigt.

Sollen auf die Bewährungszeit Zeiten angerechnet werden, die der Angestellte bei einem anderen Arbeitgeber zurückgelegt hat, so hat der Angestellte den Nachweis der Bewäh-

rung durch eine entsprechende Bestätigung des früheren Arbeitgebers zu erbringen. Der Nachweis kann durch die Vorlage eines qualifizierten Zeugnisses (§ 61 Abs. 1 Satz 2) erbracht werden, sofern er sich aus diesem Zeugnis mit hinreichender Sicherheit ergibt.

- e) Ein „doppelter Bewährungsaufstieg“ ist ausgeschlossen; so kann z. B. der Angestellte, der im Wege des Bewährungsaufstiegs aus der Vergütungsgruppe VIII in die Vergütungsgruppe VII aufgerückt ist, nicht auch im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe VI b höhergruppiert werden, solange er nicht ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII erfüllt.

Die Zeit, in der der Angestellte auf Grund des Tätigkeitsmerkmals im Wege des Bewährungsaufstiegs eingruppiert war (jeweilige Fallgruppe 2 der Vergütungsgruppen IX b und VII), rechnet für die Bewährungszeit zum Aufstieg in die Vergütungsgruppen IX a und VI b nicht mit. Zu § 23 a Nr. 7 wird daher zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten und arbeitsrechtlicher Streitigkeiten empfohlen, den Zeitpunkt, zu dem der Angestellte auf Grund einer anderen Tätigkeit in die Vergütungsgruppe einzugruppiert gewesen wäre, die er im Wege des Bewährungsaufstiegs erreicht hat, in jedem Falle — also auch ohne Antrag des Angestellten — festzuhalten.

- f) Wegen der Berücksichtigung

aa) von Zeiten, die vor dem 1. Januar 1960 in der Vergütungsgruppe VI b zurückgelegt worden sind, für den Bewährungsaufstieg aus der Vergütungsgruppe V b in die Vergütungsgruppe IV b,

bb) von Zeiten, die vor dem 1. Januar 1966 in der bis dahin geltenden Vergütungsgruppe III zurückgelegt worden sind, für den Bewährungsaufstieg aus der Vergütungsgruppe II a in die Vergütungsgruppe I b

wird auf die Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 2 der Vergütungsgruppen IV b und I b des Teils I der Anlage 1 a hingewiesen.

In anderen Fällen der tarifvertraglichen Höherbewertung einer Tätigkeit werden die in der früheren niedrigeren Vergütungsgruppe zurückgelegten Zeiten auf die Bewährungszeit nicht angerechnet.

- g) Die Tätigkeitsmerkmale des Bewährungsaufstiegs (jeweilige Fallgruppe 2 der Vergütungsgruppen IX b, VII, VI b, IV b und I b sowie einzige Fallgruppe der Vergütungsgruppe IX a) gelten auch für die Angestellten, deren Tätigkeitsmerkmale nicht im Teil I (Allgemeiner Teil), sondern in den Teilen II und IV der Anlage 1 a enthalten sind.

- h) Der Bewährungsaufstieg gilt nicht für die Angestellten, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen.

4. Zu § 1 Nr. 4 (Zu § 27 Abschn. A BAT)

- a) Die Anfangsgrundvergütung der neuen Vergütungsgruppe III ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in dem der Angestellte das 21. Lebensjahr vollendet.

- b) Die Vergütungsgruppen II a und II b gelten, obgleich sie unterschiedliche Vergütungssätze aufweisen, im vergütungsrechtlichen Sinne als eine Vergütungsgruppe, nicht aber die Vergütungsgruppen IX a und IX b. Das hat zur Folge, daß z. B. die Grundvergütung eines Angestellten der Vergütungsgruppe III, der in die Vergütungsgruppe II a höhergruppiert wird, nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT lediglich um die Aufrückungszulage der Vergütungsgruppe II a zu erhöhen ist; dagegen wird

die Grundvergütung eines Angestellten der Vergütungsgruppe IX b, der in die Vergütungsgruppe VIII höhergruppiert wird, um die Aufrückungszulagen der Vergütungsgruppen IX a und VIII erhöht.

5. Zu § 4 (Zur Anlage 1 a zum BAT)

- a) Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT wird um die folgende Nr. 37 a ergänzt:

37a Zu Anlage 1 a

- a) Die Anlage 1 a, die von den Gewerkschaften zum 31. Dezember 1965 gekündigt worden war, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1966 unter Einbeziehung der bisher in besonderen Eingruppierungstarifverträgen vereinbarten Tätigkeitsmerkmale neu gefaßt worden. Insoweit wird auf die Inhaltsübersicht der Anlage 1 a hingewiesen.
- b) Die der bisherigen Anlage 1 a nachgestellten Bemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sind als Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a vorangestellt worden. Sie gelten für alle Teile der Anlage 1 a.

Nach Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen können nunmehr auch Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte nach der jeweiligen Fallgruppe 1 der Vergütungsgruppen Ia und Ib des Allgemeinen Teils eingruppiert werden, obwohl für sie besondere Tätigkeitsmerkmale außerhalb der jeweiligen Fallgruppe 1 der genannten Vergütungsgruppen aufgeführt sind.

Die Tätigkeitsmerkmale für den Bewährungsaufstieg nach § 23 a BAT sind keine besonderen Tätigkeitsmerkmale im Sinne der Nr. 1 der Vorbemerkungen.

Nach Nr. 3 der Vorbemerkungen gilt die Anlage 1 a nicht für Angestellte, die als Lehrkräfte beschäftigt sind, soweit für sie nicht besondere Tätigkeitsmerkmale vereinbart sind. Bisher galten lediglich die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen Ia bis III (alt) nicht für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (vgl. § 4 des Dritten Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 8. November 1962). Für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Ingenieurschulen ist daher allein die im Arbeitsvertrag auf Grund besonderer Erlasse vereinbarte Vergütungsgruppe maßgebend.

- c) Der Teil III der Anlage 1 a ist durch gesonderte Tarifverträge zwischen dem Bund und den vertragschließenden Gewerkschaften ausgefüllt worden, Teil IV Abschn. B, C und D durch gesonderte Tarifverträge zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den Gewerkschaften. Da diese für das Land Nordrhein-Westfalen nicht gelten, wird von einer Veröffentlichung abgesehen.
- d) Für die Tätigkeitsmerkmale im einzelnen gilt folgendes:

Zu Teil I Verg.Gr. Ia, Ib, II a jeweilige Fallgruppe 1

Die Tätigkeiten der „sonstigen Angestellten, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“, müssen solche sein, wie sie üblicherweise von den Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung ausgeübt werden.

Zu Teil I Verg.Gr. Ia Fallgruppe 2 Verg.Gr. Ib Fallgruppe 6

Für die Anwendung der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte mit Forschungsaufgaben kommt es nicht darauf an, daß die Beschäftigungsdienststelle ein Forschungsinstitut ist. Es genügt, daß der Angestellte überwiegend mit Forschungsaufgaben beschäftigt wird. Erprobungen und Routineuntersuchungen sind keine Forschungsaufgaben. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit bei Forschungsaufgaben, die nicht die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen Ia Fallgruppe 2 oder Ib Fallgruppe 6 erfüllen, sind in die Vergütungsgruppe II a einzugruppieren.

Zum Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 6 ist in der Niederschrift über die Sitzungen der Redaktionskommission am 22./25. März und 4./5. April 1966 noch nachstehendes Einvernehmen der Tarifvertragsparteien festgehalten:

„Das Merkmal der ‚selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung‘ setzt nicht voraus, daß der Angestellte für die Forschungseinrichtung, in der er beschäftigt ist, auch nach außen verantwortlich zeichnet. Je nach Lage des Falles kann das Tätigkeitsmerkmal auch erfüllt sein, wenn der Angestellte im Rahmen eines Teams tätig ist.“

Zu Teil I Verg.Gr. VI b Fallgruppe 4

Zu diesem Tätigkeitsmerkmal ist in einer Verhandlungsniederschrift zum Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 folgendes festgehalten worden:

„Die Arbeiten von Buchhaltern für V., Körperschafts- und OHG-Bezirke in den Finanzkassen werden nicht generell als besonders schwierige Arbeiten im Sinne des Tätigkeitsmerkmals von Vergütungsgruppe VI b angesehen. Die Buchhalter dieser Bezirke können nur dann nach Vergütungsgruppe VI b eingereiht werden, wenn sie im Einzelfall besonders schwierige Arbeiten verrichten.“

Zu Teil I Verg.Gr. VI b Fallgruppe 7

Das Tätigkeitsmerkmal ist nur dann gegeben, wenn der Angestellte von der Personalstelle lediglich etwa folgende Angaben erhält:

- aa) bei Beamten und entsprechend bei Versorgungsempfängern Besoldungsdienstalter, Ortsklasse, Name und Geburtsdatum der Kinder;
- bb) bei Angestellten Vergütungsgruppe, erstmalige Festsetzung der Grundvergütung, Ortsklasse, Name und Geburtsdatum der Kinder, Dienstzeit;
- cc) bei Arbeitern Stundenlohn, geleistete oder zu entlohnende Arbeitsstunden, Name und Geburtsdatum der Kinder, Beschäftigungszeit und Dienstzeit.

Der Angestellte muß aus diesen Angaben an Hand der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen die Bruttobezüge einschließlich der Krankenbezüge selbständig errechnen und etwaige Änderungen (Dienstalterszulagen, Steigerungen, Fortfall von Kinderzuschlägen) ohne weitere Anweisung vornehmen. Enthalten dagegen die Kassenanweisungen die ausgerechneten Bruttobezüge, so ist das Tätigkeitsmerkmal nicht erfüllt.

Zu Teil I Verg.Gr. VI b Fallgruppe 30**Verg.Gr. VII Fallgruppe 35**

Betriebstechniker oder Techniker für Maschinentechnik usw. mit staatlicher Anerkennung ist nur derjenige, der das Abschlußzeugnis einer entsprechenden anerkannten Schule besitzt, z. B. der Abendschule (Fachschule) für Betriebstechniker an der Berufsschule II für Elektrotechnik und Mechanik in Frankfurt a. M., der Städtischen Fachschule für Maschinenbau in Braunschweig (Technische Abendschule), der Maschinentechnischen Abendschule bei der Staatlichen Ingenieurschule in Frankfurt a. M.

Zu Teil I Protokollnotiz Nr. 18

Ich — der Finanzminister — erkläre mich auf Grund des § 10 Haushaltsgesetz 1966 damit einverstanden, daß Weinbaumeister und Imkermeister den in der Protokollnotiz Nr. 18 genannten Meistern gleichgestellt werden.

Zu Teil II Abschn. D Verg.Gr. V b Fallgruppe 4

Die Vergütungsordnung enthält keine besonderen Tätigkeitsmerkmale für leitende Ernährungsberaterinnen. Sie sind daher nach den Tätigkeitsmerkmalen nach der jeweiligen Fallgruppe 1 des Allgemeinen Teils einzugruppieren.

Zu Teil II Abschn. D Verg.Gr. VI b Fallgruppe 3

Die handwerkliche Unterweisung von Studenten ist nicht als Hilfstätigkeit mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit bei wissenschaftlichen Aufgaben anzusehen.

Zu Teil II Abschn. D Verg.Gr. IX b Fallgruppe 3

Das Tätigkeitsmerkmal erfaßt auch die Kneippbademeister, sofern sie nicht nach den Tätigkeitsmerkmalen die Voraussetzungen für die Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe erfüllen, z. B. weil sie die Berufsbezeichnung „Masseur“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ führen dürfen.

Zu Teil II Abschn. E Verg.Gr. VI b Fallgruppe 3

Leiter einer Einlaßstelle ist auch der Angestellte, der als einziger Angestellter bei der Einlaßstelle beschäftigt wird und diese leitet.

Zu Teil II Abschn. E Protokollnotiz Nr. 1

Zum Fachgebiet Pflanzenbau gehören auch der Ackerbau und die Moorwirtschaft. Zum Fachgebiet Landtechnik gehört auch das Landmaschinenwesen.

Zum Fachgebiet Pflanzenschutz gehört auch die Beaufsichtigung der Bisamrattenbekämpfung.

Zu Teil II Abschn. E Protokollnotiz Nr. 3

Die Voraussetzungen der Protokollnotiz Nr. 3 Buchst. b erfüllen auch die Angestellten, die die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen gartenbaulichen, des gehobenen landwirtschaftlichen oder des gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes besitzen (§ 29 LVO).

ii. Zu § 5 (Überleitung am 1. Januar 1966)**a) Zu Abs. 1 Nr. 1**

aa) Nach dem Buchstaben b sind auch die Angestellten der bisherigen Vergütungsgruppe III

unter Beibehaltung der ihnen am 1. Januar 1966 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütung in die Vergütungsgruppe II b übergeleitet, die nicht die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen.

bb) Die Angestellten der genannten Vergütungsgruppen behalten die ihnen am 1. Januar 1966 nach bisherigem Recht zustehende Grundvergütung, wenn diese höher ist als die sich nach diesem Tarifvertrag ergebende Grundvergütung.

Beispiel:

Angestellter A, geboren am 3. Februar 1926, eingestellt am 1. Juli 1965 nach Vergütungsgruppe Ia.

Grundvergütung in Vergütungsgruppe Ia nach § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT i. Verb. mit dem Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT am 31. Dezember 1965 1 649,— DM

Grundvergütung in Vergütungsgruppe Ia nach der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag am 1. Januar 1966 1 591,— DM

Die Grundvergütung von 1 649,— DM ist weiterzuzahlen.

b) Zu Abs. 1 Nr. 2

Bei Angestellten der Vergütungsgruppe VIII, die am 31. Dezember 1965 den Höchstbetrag der Grundvergütung dieser Vergütungsgruppe bezogen haben und mit Wirkung vom 1. Januar 1966 z. B. in die Vergütungsgruppe VII höhergruppiert werden, ist die Grundvergütung ggf. zunächst nach Nr. 4 festzusetzen und dann um die Aufrückungszulage zu erhöhen.

Beispiele:

aa) Angestellter B, geboren am 15. Februar 1905, eingruppiert in Vergütungsgruppe VIII, Höchstbetrag der Grundvergütung dieser Vergütungsgruppe seit dem 1. Februar 1963, wird am 1. Januar 1966 in die Vergütungsgruppe VII höhergruppiert.

Die nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT ab 1. Januar 1966 zu zahlende Grundvergütung ist wie folgt zu berechnen:

Grundvergütung am 31. Dezember 1965 599,— DM

Nächste Steigerung in Vergütungsgruppe VIII nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. Verb. mit dem Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT am 1. Februar 1964;

Steigerungsbetrag zahlbar ab 1. Januar 1966 14,— DM

Aufrückungszulage der Vergütungsgruppe VII ab 1. Januar 1966 27,— DM

Ab 1. Januar 1966 zustehende Grundvergütung 640,— DM

Nach der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag am 1. Januar 1966 zustehende Grundvergütung 647,— DM

Ab 1. Januar 1966 ist die Grundvergütung von 647,— DM zu zahlen.

bb) Angestellter C, geboren am 15. Juni 1905, eingruppiert in Vergütungsgruppe VIII, Höchstbetrag der Grundvergütung dieser Vergütungsgruppe seit dem 1. Juni 1961, wird am 1. Januar 1966 in die Vergütungsgruppe VII höhergruppiert.

Die nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT ab 1. Januar 1966 zustehende Grundvergütung ist wie folgt zu berechnen:

Grundvergütung am 31. Dezember 1965 599,— DM

Nächste Steigerungen in Vergütungsgruppe VIII nach § 5 Nr. 4 i. Verb. mit dem Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT am 1. Juni 1962 und 1. Juni 1964; Steigerungsbeträge (2 x 14,— DM) ab 1. Januar 1966 zahlbar, jedoch nicht mehr als der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VIII 620,— DM

Aufrückungszulage der Vergütungsgruppe VII ab 1. Januar 1966 27,— DM

Ab 1. Januar 1966 zustehende Grundvergütung 647,— DM

- cc) Angestellter D, geboren am 15. Juni 1905, eingruppiert in Vergütungsgruppe VIII, Höchstbetrag der Grundvergütung dieser Vergütungsgruppe seit dem 1. Juni 1959, wird am 1. Januar 1966 in die Vergütungsgruppe VII höhergruppiert.

Die nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT ab 1. Januar 1966 zustehende Grundvergütung ist wie folgt zu berechnen:

Grundvergütung am 31. Dezember 1965 (Höchstbetrag zuzüglich 2,— DM gemäß § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 und 3 des Tarifvertrages vom 26. April 1960 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen) 601,— DM

Nächste Steigerungen in Vergütungsgruppe VIII nach § 5 Nr. 4 i. Verb. mit dem Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT am 1. Juni 1960, 1. Juni 1962 und 1. Juni 1964; Steigerungsbeträge (3 x 14,— DM) ab 1. Januar 1966 zahlbar, jedoch nicht mehr als der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VIII 620,— DM

Aufrückungszulage der Vergütungsgruppe VII ab 1. Januar 1966 27,— DM

Ab 1. Januar 1966 zustehende Grundvergütung 647,— DM

c) Zu Abs. 1 Nr. 3

Für die Anwendung dieser Vorschrift geben wir folgendes

Beispiel:

Angestellter E, geboren am 15. Februar 1940, eingestellt am 1. Juni 1965 nach Vergütungsgruppe VIII. Am 31. Dezember 1965 nach bisherigem Recht bezogene Grundvergütung 461,— DM

Nach der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag am 1. Januar 1966 zustehende Grundvergütung 479,— DM

Ab 1. Januar 1966 ist die Grundvergütung von 479,— DM zu zahlen.

d) Zu Abs. 1 Nr. 4

Wegen der Anwendung dieser Vorschrift wird auf die unter Buchstabe b aufgeführten Beispiele verwiesen.

7. Zu § 6 (Besitzstandswahrung)

Infolge der niedrigeren Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe II a gegenüber der Anfangsgrundvergütung der bisherigen Vergütungsgruppe II (vgl. Abschn. I Nr. 2 Buchst. f) ist die nach § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT nach neuem Recht festgesetzte Grundvergütung der Vergütungsgruppe I a in allen Altersstufen und die der Vergütungsgruppe II a in der Altersstufe vom vollendeten 25. bis zum 27. Lebens-

jahr niedriger als die nach bisherigem Recht festgesetzte Grundvergütung.

Beispiele:

- a) Angestellter F, geboren am 5. August 1924, eingestellt am 1. Februar 1966 nach Vergütungsgruppe I a. Grundvergütung der Vergütungsgruppe I a nach bisherigem Recht (Anlage 2 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT) am 1. Februar 1966 1 707,— DM

Grundvergütung der Vergütungsgruppe I a nach neuem Recht (Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag) am 1. Februar 1966 1 649,— DM

Die nach bisherigem Recht festgesetzte Grundvergütung von 1 707,— DM ist weiterzuzahlen.

- b) Angestellter G, geboren am 15. April 1939, eingestellt am 1. März 1966 nach Vergütungsgruppe II a (II alt).

Grundvergütung der Vergütungsgruppe II a (II alt) nach bisherigem Recht (Anlage 2 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT) am 1. März 1966 1 114,— DM

Grundvergütung der Vergütungsgruppe II a nach neuem Recht (Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag) am 1. März 1966 1 056,— DM

Die nach bisherigem Recht festgesetzte Grundvergütung von 1 114,— DM ist weiterzuzahlen.

III. Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren

Durch die Erhöhung der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VIII von bisher 453,— DM auf 467,— DM und die Einführung der Vergütungsgruppe IX a mußte die durch den Gem. RdErl. v. 28. 12. 1965 (SMBI. NW. 20330) bekanntgegebene Tabelle neu erstellt werden. Die Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren ist ab 1. Januar 1966 nach der diesem Erlaß beigefügten Anlage zu zahlen.

Anlage

IV. Aufhebung von Erlassen

Es werden aufgehoben:

- a) Gem. RdErl. v. 13. 7. 1956 betr. den Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 (SMBI. NW. 20314)
- b) Gem. RdErl. v. 10. 9. 1957 betr. den Tarifvertrag über die Eingruppierung von techn. Assistenten, med.-techn. Assistentinnen usw. vom 5. Juli 1957 (SMBI. NW. 20314)
- c) Gem. RdErl. v. 23. 2. 1960 betr. den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 über die Änderung und Ergänzung der Anlage 1 (Tätigkeitsmerkmale) zur TO.A (SMBI. NW. 20314)
- d) Gem. RdErl. v. 23. 11. 1961 betr. den Tarifvertrag über die Eingruppierung der Gärtnermeister vom 10. Oktober 1961 (SMBI. NW. 20314)
- e) Gem. RdErl. v. 31. 8. 1962 betr. den Tarifvertrag vom 12. Juli 1962 über die Neuregelung der Eingruppierung der im Fremdsprachendienst beschäftigten Tarifangestellten (SMBI. NW. 20314)
- f) Gem. RdErl. v. 19. 2. 1963 betr. den Dritten Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 8. November 1962 (SMBI. NW. 20314)
- g) Gem. RdErl. v. 5. 8. 1963 betr. den Tarifvertrag über die Eingruppierung der Grubenkontrolleure vom 18. Juli 1963 (SMBI. NW. 20314)
- h) Gem. RdErl. v. 23. 10. 1963 betr. den Siebenten Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 10. Oktober 1963 (SMBI. NW. 20310), soweit er die Änderung der Anlage 1 a zum BAT betrifft
- i) Gem. RdErl. v. 3. 3. 1964 betr. den Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten, die an speicher-

programmierten Informationsverarbeitungsanlagen beschäftigt werden, vom 17. Dezember 1963 (SMBL. NW. 20314)

- j) Gem. RdErl. v. 30. 4. 1964 betr. den Tarifvertrag über die Eingruppierung der Angestellten im Lochkartenwesen vom 17. Dezember 1963 (SMBL. NW. 20314)
- k) Gem. RdErl. v. 6. 4. 1964 betr. den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 13. Januar 1964 (SMBL. NW. 20314)
- l) Gem. RdErl. v. 16. 7. 1964 betr. den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 zum BAT vom 21. April 1964 (SMBL. NW. 20314), soweit er die Änderung der Anlage 1 a zum BAT betrifft
- m) Gem. RdErl. v. 14. 7. 1964 betr. den Elften Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 26. Mai 1964 (SMBL. NW. 20310), soweit er die Änderung der Anlage 1 a zum BAT betrifft
- n) Gem. RdErl. v. 25. 9. 1964 betr. den Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten, die an Kleinrechenanlagen beschäftigt werden, vom 27. Mai 1964 (SMBL. NW. 20314)
- o) Gem. RdErl. v. 5. 7. 1965 betr. den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 23. März 1965 — Forstaufseher und Forstwarte — (SMBL. NW. 20314)
- p) Gem. RdErl. v. 28. 12. 1965 betr. den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 26. Oktober 1965 — Eingruppierung der landw.-techn. Angestellten usw. — (SMBL. NW. 20314)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

Anlage
zum Gem. RdErl. d. Finanzministers
u. d. Innenministers v. 28. 4. 1966

Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Orts- klasse	VI monatl. DM	VII monatl. DM	VIII monatl. DM	IX a monatl. DM	IX b monatl. DM	X monatl. DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	356,— (8,57)	320,50 (7,50)	304,— (7,01)		275,50 (6,15)	257,— (5,60)
	A	344,50	309,—	292,50		264,—	245,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	391,50 (9,43)	352,50 (8,25)	334,50 (7,71)		303,— (6,77)	282,50 (6,16)
	A	379,—	340,—	322,—		290,50	270,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	434,50 (10,45)	391,— (9,15)	371,— (8,55)	357,50 (8,14)	336,— (7,51)	313,50 (6,83)
	A	420,50	377,—	357,—	343,50	322,—	299,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	498,50 (12,—)	448,50 (10,50)	425,50 (9,81)	410,— (9,35)	385,50 (8,61)	360,— (7,84)
	A	482,50	432,50	409,50	394,—	369,50	343,50

Anmerkung:

Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

20314

**Tarifvertrag
zur Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder)
vom 25. März 1966**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.19 —
997 IV 66 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01 —
15 108 66 — v. 28. 4. 1966

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder)
vom 25. März 1966**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT

Für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
wird die Anlage 1 a zum BAT mit Wirkung vom 1. Ja-
nuar 1966 um folgenden Teil IV ergänzt:

„Teil IV

**Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für den Bereich der
Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

A. Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder

Dieser Abschnitt gilt nur für Angestellte, die ausschließ-
lich oder überwiegend mit den aufgeführten Tätigkeiten
beauftragt sind. Wird ein Angestellter, der als fremd-
sprachliche Hilfskraft oder als Übersetzer eingestellt ist,
daneben — nicht nur gelegentlich — als Dolmetscher
(Unterabschnitt III) beschäftigt, ist er nach dem für ihn
in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmal der Dolmetscher
einzugruppieren, sofern es für ihn günstiger ist.

I. Fremdsprachliche Hilfskräfte

Vergütungsgruppe V b

1. Angestellte, die in zwei fremden Sprachen geläufig
nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen
aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen und sich
durch besondere Leistungen aus der Vergütungs-
gruppe VI b Fallgruppe 1 herausheben. (Besondere
Leistungen liegen zum Beispiel vor, wenn der Ange-
stellte in mehr als zwei fremden Sprachen nach
Diktat schreibt oder einfache Übersetzungen aus ihnen
oder in sie anfertigt.) *
2. Angestellte, die Gespräche zwischen zwei Personen
satzweise inhaltlich und sprachlich richtig aus dem
Deutschen in mehrere fremde Sprachen und umgekehrt
mündlich übertragen. *

Vergütungsgruppe VI b

1. Angestellte, die in zwei fremden Sprachen geläufig
nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen
aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.
2. Angestellte, die sich in mehrjähriger Tätigkeit in
Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 bewährt haben.
3. Angestellte, die Gespräche zwischen zwei Personen
satzweise inhaltlich und sprachlich richtig aus dem
Deutschen in eine fremde Sprache und umgekehrt
mündlich übertragen.

Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte, die in einer fremden Sprache geläufig
nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen
aus dieser oder in diese Sprache anfertigen.
2. Angestellte, von denen mit Rücksicht auf die beab-
sichtigte Beschäftigung als fremdsprachliche Hilfskraft
bei der Einstellung gefordert wird, daß sie geläufig in
einer fremden Sprache nach Diktat schreiben. (Der
Anspruch auf Eingruppierung in die Vergütungs-
gruppe VII erlischt, wenn nicht spätestens nach Ablauf
von drei Jahren nach der Einstellung die endgültige
Beschäftigung als fremdsprachliche Hilfskraft erfolgt
und während dieser Frist nicht durch alljährlich von
der beschäftigten Behörde anzuordnende Überprüfun-
gen die erforderlichen fremdsprachlichen Kenntnisse
und Fähigkeiten nachgewiesen werden.)

II. Übersetzer und Übersetzer

Vergütungsgruppe I b

Angestellte mit wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder
langjähriger praktischer Berufserfahrung, die sich nach
langjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe II a (vor
dem 1. Januar 1966 Vergütungsgruppe II) dadurch aus
dieser Vergütungsgruppe herausheben, daß sie von Über-
setzern gefertigte Übersetzungen schwieriger Texte ins
Deutsche und in mehrere fremde Sprachen verantwortlich
überprüfen, wenn es sich um die Herstellung druckreifer
Texte für Gesetze oder Verträge für die hierfür vor-
gesehenen amtlichen Veröffentlichungsblätter oder um
Texte handelt, die ihrer Natur nach zwar von der Ver-
öffentlichung ausgeschlossen sind, jedoch die gleiche
Bedeutung wie die genannten druckreifen Texte haben.

Vergütungsgruppe II a

Angestellte mit wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder
langjähriger praktischer Berufserfahrung, die von Über-
setzern gefertigte Übersetzungen ins Deutsche und in eine
fremde Sprache verantwortlich überprüfen, wenn es sich
entweder um die Herstellung druckreifer Texte für
Gesetze, Verträge, Verordnungen, Erlasse oder Denk-
schriften für die hierfür vorgesehenen amtlichen Ver-
öffentlichungsblätter oder um Texte handelt, die ihrer
Natur nach zwar von der Veröffentlichung ausgeschlossen
sind, jedoch die gleiche Bedeutung wie die genannten
druckreifen Texte haben. *

Vergütungsgruppe II b

1. Angestellte, die in langjähriger Tätigkeit den Nach-
weis erbracht haben, daß sie schwierige Texte aus
zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht
unerheblichem Umfang aus dem Deutschen in minde-
stens eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig
übersetzen.
2. Angestellte, die aus mehr als zwei fremden Sprachen
ins Deutsche oder aus dem Deutschen sowie aus
mindestens zwei fremden Sprachen in eine andere
fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig über-
setzen.
3. Angestellte, die Übersetzungen ins Deutsche verant-
wortlich überprüfen.

Vergütungsgruppe IV a

1. Angestellte, die in langjähriger Tätigkeit den Nach-
weis erbracht haben, daß sie schwierige Texte aus
einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht
unerheblichem Umfang aus dem Deutschen in die
fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig über-
setzen.
2. Angestellte, die in langjähriger Tätigkeit den Nach-
weis erbracht haben, daß sie schwierige Texte aus
zwei fremden Sprachen ins Deutsche oder aus dem
Deutschen sowie aus einer fremden Sprache in eine
andere fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig
übersetzen.
3. Angestellte, die sich in langjähriger Tätigkeit dadurch
aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 3 heraus-
heben, daß sie aus zwei fremden Sprachen ins Deut-

sche und nicht nur gelegentlich auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

4. Angestellte, die in langjähriger Tätigkeit den Nachweis erbracht haben, daß sie aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfang aus dem Deutschen in mindestens eine dieser fremden Sprachen einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
5. Angestellte nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 2, die sich auf Grund ihrer wissenschaftlich-technischen Fachkenntnisse aus dieser Vergütungsgruppe herausheben und nicht nur gelegentlich von mehreren Übersetzern anzufertigende Teile von Übersetzungen mit ihnen in Übereinstimmung bringen.

Vergütungsgruppe IV b

1. Angestellte, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
2. Angestellte, die in mehrjähriger Tätigkeit den Nachweis erbracht haben, daß sie schwierige Texte aus einer fremden Sprache ins Deutsche oder aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
3. Angestellte, die aus zwei fremden Sprachen in Deutsche oder aus dem Deutschen sowie aus einer fremden Sprache in eine andere fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

Vergütungsgruppe V b

Angestellte, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche oder aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.*

Protokollnotiz zu Unterabschnitt II

Schwierige Texte sind solche, die

1. stilistisch, syntaktisch, terminologisch und grammatikalisch besondere Übersetzungsschwierigkeiten bieten.
2. voraussetzen, daß der Angestellte auf mehreren einschlägigen wissenschaftlich oder technisch schwierigen Fachgebieten ein entsprechendes Einfühlungs- und Vorstellungsvermögen besitzt.

Der Nachweis der Übersetzung schwieriger Texte erfordert auch, daß der Angestellte den Jahresdurchschnitt an Übersetzungen erreicht, den die Übersetzer in den entsprechenden Vergütungsgruppen aufweisen.

III. Dolmetscher

Vergütungsgruppe I b

1. Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt konsekutiv und simultan dolmetschen und die auf Grund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse allseitig verwendet werden.
2. Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als

Dolmetscher, die aus mehreren fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt konsekutiv oder aber aus mehreren fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in eine fremde Sprache simultan dolmetschen und die auf Grund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.

Vergütungsgruppe II a

1. Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt konsekutiv und simultan dolmetschen und die auf Grund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.*
2. Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus mehreren fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt konsekutiv oder aber aus mehreren fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in eine fremde Sprache simultan dolmetschen.*

Vergütungsgruppe II b

Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt konsekutiv oder aber aus der fremden Sprache ins Deutsche oder umgekehrt simultan dolmetschen.

Protokollnotizen zu Unterabschnitt III

1. Ein Angestellter dolmetscht konsekutiv, wenn er Ausführungen in einer Sprache unmittelbar anschließend inhaltlich richtig und sprachlich einwandfrei in eine andere Sprache mündlich überträgt. Er muß zusammenhängende Ausführungen von etwa zehn Minuten Dauer übertragen können.
2. Ein Angestellter dolmetscht simultan, wenn er über eine technische Anlage Ausführungen eines Redners hört und sie gleichzeitig inhaltlich richtig und sprachlich einwandfrei in eine andere Sprache mündlich überträgt.
3. Die **vielseitige** Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten des Ressorts zu dolmetschen.
4. Die **allseitige** Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts und ggf. auch auf einzelnen ressortfremden Fachgebieten — ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer in Konferenzen oder bei Besprechungen zwischen führenden Persönlichkeiten — zu dolmetschen."

Bonn, den 25. März 1966

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.18 — 996-IV 66 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11.13 — 15 012/66 — v. 28. 4. 1966

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1966 S. 940.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.
